

B.A.M Ticketig

Investment-Konditionen

In diesem Dokument werden die Eckpunkte der Finanzierungsrunde zusammengefasst.

Beteiligungskonditionen

Zielgesellschaft	B.A.M Ticketing GmbH
Art der Beteiligung	Eigenkapital (Indirekte Beteiligung über Special Purpose Vehicle ("SPV"))
Gesellschafterstellung	Indirekte Gesellschafterstellung über SPV
Gesellschafterstimmrechte	Indirekte Gesellschafterstimmrechte über SPV
Unternehmensbewertung	2.500.000 € (Premoney)
Liquidationspräferenz	Einfache anrechenbare Liquidationspräferenz (Erlöspräferenz) über SPV
Anti-Dilution-Regelung	Standard Weighted-Average-Klausel für 24 Monate über SPV
Drag-Along- und Tag-Along-Rechte	Marktübliche Mitveräußerungsrechte und −pflichten über SPV
Garantien	Die Gründer geben dem SPV angemessene und marktübliche Garantien zum Schutz der Neu-Investoren ab.
Pooling	Um ein höchstmögliches Stimmgewicht bei Gesellschafterbeschlüssen zu haben, gibt das SPV seine Stimmen bei Gesellschafterbeschlüssen immer einheitlich ab. Die Investoren stimmen hierzu über alle Gesellschafterbeschlüsse vorab online in einer Poolabstimmung ab. Entsprechend des Ergebnisses in der Poolabstimmung stimmt das SPV dann einheitlich in der Gesellschafterversammlung ab. Hierzu werden die Investoren in der Gesellschafterversammlung von dem SPV vertreten.



Zeichnungsprozess

1.	Start des Investitionsprozesses	Um den Investitionsprozess zu starten, klicken Sie bitte auf "Jetzt investieren". Der gesamte Investitionsprozess kann online abgeschlossen werden. Eine notarielle Vollmacht ist nicht erforderlich.
2.	Datenerfassung und Legitimation	Damit Ihre Anteile zugeteilt werden können, ist es gesetzlich erforderlich, dass Sie bestimmte Daten hinterlegen (z.B. zu Erfahrungen und Kenntnissen). Zudem muss nach dem Geldwäschegesetz (GwG) die Identität aller Investoren festgestellt werden. Hierfür müssen Sie Ihre Identität im Rahmen einer Video- oder Postident-Legitimierung bestätigen. Falls Sie die Datenerfassung und die Legitimation bereits bei früheren Investments auf Companisto abgeschlossen haben, müssen Sie diesen Schritt nicht erneut wiederholen und können ihn überspringen.
3.	Depot-Verbindung	Bei den Eigenkapital-Beteiligungen handelt es sich um depotfähige Wertpapiere mit eigener WKN (Wertpapierkennummer) und ISIN (International Securities Identification Number). Die Eigenkapital- Beteiligungen müssen in einem Depot einer Bank oder eines Online-Brokers verwahrt werden. Bitte halten Sie daher Ihre Depot-Verbindung bereit und geben diese im nächsten Schritt an.
4.	Beteiligungsverträge und Einzahlung des Investitionsbetrages	Die Investoren erhalten anschließend die Beteiligungsverträge und nehmen auf dieser Grundlage die Einzahlung der Investitionsbeträge per Banküberweisung auf ein offenes Treuhandsammelkonto der Secupay AG vor. Die Secupay AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Finanztransfer-Geschäft zugelassenes Zahlungsinstitut.
5.	Zeichnung der Anteile	Nach Abschluss der Finanzierungsrunde übernimmt das SPV für die Investoren die GmbH-Anteile an der Zielgesellschaft und bucht die

Hinweis

Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Dieses Dokument dient der Bewerbung des Wertpapiers. Für dieses Wertpapierangebot ist ein Basisinformationsblatt veröffentlicht worden. Dieses ist unter www.companisto-trust-service.de/xvii/bib abrufbar.

Wertpapiere in die Depots der Investoren ein.



Companisto B.A.M Ticketing_2021_PPC

-

Genussscheinbedingungen

der

Companisto Trust Service XVII GmbH

1. ALLGEMEINES

1.1 Nennbetrag

Die Companisto Trust Service XVII GmbH (die "Gesellschaft") begibt unter der Bezeichnung "Companisto B.A.M Ticketing_2021_PPC" Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 937.500,00 (in Worten: neunhundertsiebenunddreißigtausendfünfhundert Euro), die in bis zu 937.500 (in Worten: neunhundertsiebenunddreißigtausendfünfhundert) gemäß den Vorgaben der Ziffer 1.4 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Genussscheine zu je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) (die "Genussscheine") eingeteilt sind.

1.2 Erwerb von Genussscheinen

Der Erwerb der Genussscheine bedarf der Zeichnungserklärung gegenüber der Gesellschaft und Einzahlung des in der Zeichnungserklärung benannten Ausgabepreises auf das in der Zeichnungserklärung bezeichnete Konto. Der Erwerb der Genussscheine kommt mit Zugang der Annahmeerklärung der Gesellschaft und Buchung der Genussscheine auf dem Depot des Genussscheininhabers zustande.

1.3 Form und Verwahrung

- 1.3.1 Die Genussscheine werden von der Gesellschaft als Inhaberpapiere nach deutschem Recht begeben.
- 1.3.2 Die von der Gesellschaft begebenen Genussscheine sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Globalurkunde(n) (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Effektive Genussscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Genussscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3.3 Die Dauerglobalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschenborn (das "Clearingsystem") hinterlegt und entsprechend den anwendbaren Regeln und Vorschriften des Clearingsystems verwahrt. Die Genussscheine sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften des Clearingsystems übertragbar. Die Gesellschaft liefert zu diesem Zweck die Dauerglobalurkunde bei dem Clearingsystem ein. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) von Vertretern der Gesellschaft in vertretungsberechtigter Zahl.

1.4 Status

- 1.4.1 Die Genussscheine begründen unmittelbare, unbesicherte, nachrangige und (nach Maßgabe dieser Genussscheinbedingungen) bedingte Verbindlichkeiten der Gesellschaft und stehen im gleichen Rang untereinander.
- 1.4.2 Die Genussscheine berechtigen die Genussscheininhaber, von der Gesellschaft Zahlungen nach Maßgabe dieser Genussscheinbedingungen zu verlangen. Zahlungen an die Genussscheininhaber durch die Gesellschaft hängen von Ausschüttungen aus der Beteiligung an der B.A.M Ticketing GmbH, Wien, Österreich ("Target", die Beteiligung daran die "Target-Beteiligung") an die Gesellschaft und/oder von einem Gewinn der Gesellschaft aus der Veräußerung der Target-Beteiligung durch die Gesellschaft ab.

2. AUSSCHÜTTUNGEN AUF DIE GENUSSSCHEINE, BESCHLÜSSE DER GENUSSSCHEININHABER

2.1 Variable Ausschüttung

- 2.1.1 Genussscheininhaber haben einen Anspruch auf eine variable Ausschüttung (die "Variable Ausschüttung"), die auf alle Genussscheine gleichmäßig aufgeteilt wird. Die Variable Ausschüttung setzt sich aus den an die Gesellschaft ausgeschütteten Gewinnen aus der Target-Beteiligung sowie den Gewinnen der Gesellschaft aus einer möglichen Veräußerung von Anteilen am Target (berechnet als Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten) nach Steuern und abzüglich aller sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß Ziffer 3 zusammen. Dieser Anspruch auf die Variable Ausschüttung entsteht, soweit die von der Gesellschaft erzielten und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft erfassten Erträge aus der Target-Beteiligung bzw. aus der Verwertung der Target-Beteiligung die vorrangigen Verbindlichkeiten, wie unten in Ziffer 3 näher definiert, der Gesellschaft übersteigen und außerdem die Voraussetzungen dieser Ziffer 2.1 sowie der Ziffer 3 erfüllt sind
- 2.1.2 Die Zahlung der Variablen Ausschüttung erfolgt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen
 - (a) soweit sie auf ausgeschütteten Gewinnen aus der Target-Beteiligung basiert: jährlich zum 30.9. ("Ausschüttungstag") auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses des Targets für das vorangegangene Geschäftsjahr, frühestens aber, sobald die Gesellschaft die entsprechende Ausschüttung des Targets erhalten hat;
 - (b) soweit sie auf Gewinnen der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen am Target basiert: innerhalb eines Monats, nachdem die Gesellschaft den Erlös aus der Veräußerung erhalten hat.

Die Ausschüttung erfolgt außerdem nur, soweit die auf einen Genussschein entfallende Ausschüttung den Betrag von 2 % des Genussscheinnennbetrags übersteigt.

2.2 Zahlung von Ausschüttungen

- 2.2.1 Zahlungen auf die Variable Ausschüttung werden nur geleistet sofern die Variable Ausschüttung gemäß Ziffern 3 und 4 zahlbar ist.
- 2.2.2 Die letzte Ausschüttung erfolgt am Endfälligkeitstag; der Endfälligkeitstag gilt insoweit als Ausschüttungstag.

2.3 Keine Gesellschafterrechte, Beschlüsse

- 2.3.1 Die Genussscheine gewähren keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder einen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung.
- 2.3.2 Abweichend von Ziffer 2.3.1 bedarf die Gesellschaft für die Zustimmung zu folgenden Geschäften und Maßnahmen in dem Target oder in Bezug auf das Target und/oder für die Erteilung von Weisungen dazu der Zustimmung der gemäß Ziffer 2.4 legitimierten Genussscheininhaber (die "Genussscheininhaber") per Beschluss ("Genussscheininhaberbeschluss"):
 - in allen Fällen, in denen es aufgrund von i) Gesetz oder ii) Satzung des Targets oder iii) einer schuldrechtlichen Vereinbarung in Bezug auf das Target, die Target-Beteiligung

- und/oder die Ausübung der damit verbundenen Rechte ("Gesellschaftervereinbarung"), eines Gesellschafterbeschlusses bedarf; sowie
- sonstige Maßnahmen in dem Target, hinsichtlich derer die Gesellschaft die Genussscheininhaber zur Fassung eines Genussscheininhaberbeschlusses auffordert.
- 2.3.3 Abweichend von Ziffer 2.3.1 bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen in der Gesellschaft der Zustimmung der Genussscheininhaber per Genussscheininhaberbeschluss:
 - die Veräußerung von Geschäftsanteilen an dem Target oder sonstige Verfügungen über die Target-Beteiligung, es sei denn, es besteht auf Basis der Satzung des Targets oder einer Gesellschaftervereinbarung eine Mitveräußerungspflicht der Gesellschaft (Drag-Along);
 - falls der Gesellschaft im Zuge eines auf die Target-Beteiligung bezogenen Erwerbsangebots ein Mitveräußerungsrecht (Tag-Along) zusteht, ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Genussscheininhaberbeschluss zu der Frage herbeizuführen, ob die Gesellschaft dieses Mitveräußerungsrecht ausüben möchte, also die gesamte oder einen Teil der Target-Beteiligung veräußern möchte;
 - Aufhebung, Änderungen oder Neuabschluss der bestehenden Gesellschaftervereinbarung oder sonstiger Vereinbarungen in Bezug auf das Target, die Target-Beteiligung und/oder die Ausübung der damit verbundenen Rechte;
 - sonstige Maßnahmen in der Gesellschaft, hinsichtlich derer die Gesellschaft die Genussscheininhaber zur Fassung eines Genussscheininhaberbeschlusses auffordert.
- 2.3.4 Genussscheininhaberbeschlüsse nach den vorstehenden Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 werden von Genussscheininhabern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Genussscheinbedingungen andere Mehrheitsverhältnisse vorsehen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Genussscheininhaberbeschluss auf einen in der Gesellschafterversammlung des Targets zu fassenden Beschluss bezieht, welcher dort einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedarf. Stimmenthaltungen zählen bei den Beschlussfassungen der Genussscheininhaber soweit in diesen Genussscheinbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist als nicht abgegebene Stimmen.
- 2.3.5 Die Aufforderung zur Fassung eines Genussscheininhaberbeschlusses nach den vorstehenden Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 erfolgt durch die Gesellschaft, die sich hierzu des Plattformbetreibers bedienen wird. Die Frist zur Abstimmung beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Aufforderung. Die Aufforderung wird elektronisch im für jeden Genussscheininhaber auf der Plattform angelegten Account (Ziffer 2.4) hinterlegt. Der Genussscheininhaber erhält darüber hinaus eine Mitteilung an die in seinem Account hinterlegte E-Mail-Adresse. Beschlussfassungen der Genussscheininhaber finden elektronisch statt.
- 2.3.6 Jeder Genussschein gewährt eine Stimme.
- 2.3.7 Falls innerhalb der ersten sieben Tage der Abstimmungsfrist Genussscheininhaber, die mindestens 10 % des ausstehenden Genussscheinkapitals halten, verlangen, dass die Abstimmenden sich durch Vorlage eines aktuellen Depotauszugs zu legitimieren haben ("Legitimationsverlangen"), teilt die Gesellschaft dies über die Plattform allen Abstimmungsberechtigten mit. Dadurch verlängert sich die Frist um weitere sechs Tage und es werden in diesem Fall nur diejenigen Stimmen von Genussscheininhabern gezählt, die sich bis zum Ende dieser verlängerten Frist entsprechend legitimiert haben.

- 2.3.8 Das so gefundene Abstimmungsergebnis ist für alle Genussscheininhaber und für das Stimmverhalten der Gesellschaft verbindlich. Das Beschlussergebnis wird von der Gesellschaft festgestellt und den Genussscheininhabern durch Übersendung eines Protokolls per E-Mail oder durch elektronische Zurverfügungstellung des Protokolls in dem Account des Genussscheininhabers auf der Plattform mitgeteilt.
- 2.3.9 Die Genussscheininhaber können nach §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen dieser Bedingungen zustimmen. Insbesondere kann im Fall eines Börsengangs des Targets der Beschluss gefasst werden, zuzustimmen, die Genussscheine (zu einem in Einklang mit den Regelungen dieser Bedingungen festzulegenden Kurs) in Aktien des Targets umzutauschen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Genussscheininhaber durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

2.4 Plattform, Account

- 2.4.1 Genussscheininhaber, die an Genussscheininhaberbeschlüssen nach Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 teilnehmen möchten, müssen sich zunächst unter www.companisto.com ("Plattform") registrieren. Die Plattform wird von der Companisto GmbH betrieben ("Plattformbetreiber"). Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Plattformbetreiber durch einen anderen vergleichbaren Dienstleister zu ersetzen. Eine entsprechende Änderung ist den Genussscheininhabern per E-Mail und durch Mitteilung im Bundesanzeiger mitzuteilen.
- 2.4.2 Mit Abschluss der Registrierung auf der Plattform erhält der Genussscheininhaber Zugang zu einem eigens für ihn eingerichteten Benutzerkonto auf der Plattform ("Account"). Nach erfolgreicher Legitimationsprüfung durch den Plattformbetreiber, die unverzüglich zu erfolgen hat, gilt der Genussscheininhaber als gegenüber dem Plattformbetreiber und der Gesellschaft legitimiert, an Genussscheininhaberbeschlüssen nach Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 teilzunehmen.
- 2.4.3 Jeder Accountinhaber ist sowohl für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm im Rahmen der Registrierung seines Accounts angegebenen Daten als auch für die rechtzeitige Mitteilung etwaiger Änderungen solcher Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) selbst verantwortlich. Der Plattformbetreiber ist berechtigt, soweit gesetzlich (z.B. im Rahmen des Geldwäschegesetzes) erforderlich, angemessene Nachweise im Hinblick auf die im Account hinterlegten Daten zu verlangen. Im Falle einer Übertragung von Genussscheinen gilt der Erwerber als gegenüber dem Plattformbetreiber und der Gesellschaft legitimiert, an Genussscheininhaberbeschlüssen nach Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 teilzunehmen, sobald a) die Übertragung dem Plattformbetreiber unter Mitteilung der nach Satz 1 und 2 erforderlichen Daten durch den bisherigen Genussscheininhaber und den Rechtsnachfolger mitgeteilt worden ist und b) der Rechtsnachfolger sich nach Ziffer 2.4.1 und Ziffer 2.4.2 registriert hat und der Plattformbetreiber erfolgreich eine Legitimationsprüfung durchgeführt hat, die unverzüglich zu erfolgen hat. Nach Anzeige der Rechtsnachfolge durch den Genussscheininhaber und den Rechtsnachfolger ruht das Stimmrecht bis zur erfolgreichen Legitimationsprüfung des Rechtsnachfolgers. Alternativ kann die Berechtigung durch Depotauszug oder sonstige geeignete Mittel nachgewiesen werden. Die Regelung in Ziffer 2.3.7 bleibt unberührt.
- 2.4.4 Accountinhaber haben die Zugangsdaten zu ihrem Account geheim zu halten, um einen unberechtigten Zugriff zu vermeiden. Accountinhaber sind weder zur Überlassung ihres Accounts an Dritte noch zur Verwendung von Accounts Dritter berechtigt. Ein Accountinhaber hat die Plattform unverzüglich über eine möglicherweise unerlaubte Nutzung seines Accounts zu informieren.

2.5 **Gewinnbeteiligung (Carried Interest)**

- 2.5.1 Die Companisto Beteiligungs GmbH & Co. KG ("Gewinnbeteiligungsberechtigte") erhält als Gegenleistung für die organisatorische Begleitung der Genussscheininhaberbeschlüsse einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft, den die Gesellschaft aus der Target-Beteiligung erzielt ("Gewinnbeteiligung", Carried Interest), sobald und soweit die nachfolgend geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gewinnbeteiligung ist Aufwand der Gesellschaft.
- 2.5.2 Die Gewinnbeteiligung wird unter den folgenden Voraussetzungen fällig:
 - (a) Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen an dem Target durch die Gesellschaft; als solche gilt auch jeder wirtschaftlich äquivalente Vorgang (wie etwa Vorgänge auf umwandlungsrechtlicher Grundlage, der Tausch, die Einbringung sowie vergleichbare Veräußerungsvorgänge) sowie ein Umtausch der Genussscheine in Aktien des Targets im Sinne von Ziffer 2.3.9 i.V.m. §§ 5 ff. SchVG;
 - (b) falls die Anteile bzw. Aktien des Targets entweder erstmalig i) in den Handel an einem Handelsplatz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU), § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), ii) in den Freiverkehr nach § 48 Börsengesetz (BörsG) oder iii) in den Handel in einem mit diesen vergleichbaren regulierten oder unregulierten Marktsegment in einem anderen Staat einbezogen werden ("Börsengang") und/oder
 - (c) bei Dividendenzahlungen des Targets an die Gesellschaft.
- 2.5.3 Die Gewinnbeteiligung beträgt nach näherer Maßgabe der folgenden Regelungen 15 % der Wertsteigerung der Geschäftsanteile an dem Target bzw. 15 % der Dividenden:
 - (a) Bei der Berechnung der Gewinnbeteiligung ist eine Mindestrendite der Gesellschaft von 6 % pro Jahr (bezogen auf den Erwerbspreis der Target-Beteiligung und den Zeitraum zwischen Erwerb und Dividendenzahlung bzw. Veräußerung der Target-Beteiligung bzw. Börsengang, "Hurdle Rate") in Abzug zu bringen. Die Gewinnbeteiligungsberechtigte wird damit nur an der Summe von Wertsteigerungen und Dividenden prozentual im Umfang von 15 % beteiligt, die über die für den Beteiligungszeitraum aufsummierte Mindestrendite der Gesellschaft hinausgehen.
 - (b) Im Fall des Börsengangs fällt die Gewinnbeteiligung in Bezug auf alle von der Gesellschaft in diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile am Target an. Die Wertsteigerung wird in diesem Fall berechnet als der dem Börsengang zugrunde gelegte Emissionspreis pro Aktie multipliziert mit der Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien abzüglich des Erwerbspreises.

Werden im Zuge des Börsengangs keine Aktien emittiert oder veräußert, tritt an die Stelle des Emissionspreises die Erstnotiz. Die Gewinnbeteiligung vollzieht sich, indem die Gesellschaft der Gewinnbeteiligungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach vollzogenem Börsengang Aktien des Targets im Wert von 15 % der (nach Abzug der für den Beteiligungszeitraum aufsummierten Mindestrendite verbleibenden) Wertsteigerung der Anteile überträgt. Die Gewinnbeteiligung wird also im Fall des Börsengangs nicht in Geld, sondern in Aktien geleistet. Dabei wird als Wert einer Aktie wiederum der Emissionspreis bzw. hilfsweise die Erstnotiz zugrunde gelegt. Nach Vollzug der Gewinnbeteiligung, d.h. nach Übertragung dieser Aktien, fällt auf die restlichen Aktien aus der Target-Beteiligung bei einer Veräußerung keine weitere Gewinnbeteiligung mehr an.

- (c) Im Vorfeld bzw. unabhängig von einem Börsengang gilt: In jedem Fall der (Teil-)Veräußerung von Anteilen aus der Target-Beteiligung fällt die Gewinnbeteiligung in Bezug auf die von der Gesellschaft jeweils veräußerten Anteile an. Die Wertsteigerung wird in diesem Fall berechnet als Veräußerungserlös vor Steuern (unter Berücksichtigung einer etwaigen Liquidationspräferenz bzw. eines Veräußerungserlösvorzugs der Gesellschaft) abzüglich des gesamten Erwerbspreises der jeweils veräußerten Anteile. Die Gesellschaft überweist der Gewinnbeteiligungsberechtigten nach vollzogener (Teil-)Veräußerung einen Betrag in Höhe von 15 % der (nach Abzug der für den Beteiligungszeitraum aufsummierten Mindestrendite verbleibenden) Wertsteigerung der veräußerten Anteile auf ein von der Gewinnbeteiligungsberechtigten zu benennendes Konto.
- 2.5.4 Die Carry-Vergütung ist jeweils gemeinsam mit der Zahlung der Variablen Ausschüttung (Ziffer 2.1.2) fällig.
- 3. MITTELVERWENDUNG; VERWALTUNGSPAUSCHALE UND ZAHLUNGSREIHENFOLGE; ZAHLUNGSVORBEHALT UND NACHRANG; VERLUSTBETEILIGUNG
- 3.1 Mittelverwendung; Verwaltungspauschale und Zahlungsreihenfolge
- 3.1.1 Die Gesellschaft wird das eingezahlte Genussscheinkapital bis auf i) eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des eingezahlten Genussscheinkapitals ("Verwaltungspauschale"), die zur Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft (z.B. Buchhaltung, Steuerberatung, Anlegerverwaltung etc) verwendet wird und ii) eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 10 % des eingezahlten Genussscheinkapitals ("Vermittlungsgebühr"), die einmalig bei Abschluss der Emission an die Effecta GmbH für die Vermittlung der Genussscheine gezahlt wird, für den Erwerb der Target-Beteiligung verwenden. Sie wird mit dem Genussscheinkapital insbesondere ihrer Einzahlungsverpflichtung im Zuge der vom Target durchzuführenden Kapitalerhöhung sowie ihrer Verpflichtung zur Leistung von Beträgen in die Rücklagen des Targets nachkommen. Etwaige Spitzenbeträge, die die Gesellschaft aufgrund des Erfordernisses, eine ganzzahlige Anzahl von Geschäftsanteilen des Targets zu erwerben, nicht auf diese Weise investieren kann, verbleiben als zusätzliche Verwaltungspauschale in der Gesellschaft.
- 3.1.2 Die Gesellschaft und das Target werden einen Teilbetrag des von der Gesellschaft zu leistenden Einzahlungsbetrags für die Deckung der Emissions- und Transaktionskosten verwenden, die für die Bereitstellung der Emissionsstruktur und die Durchführung der Emission anfallen. Insoweit erfolgen Zahlungen der Gesellschaft nicht an das Target, sondern unmittelbar an die eingebundenen Dienstleister, wie etwa Vermittler (Vermittlungsprovision in der gegenüber den Investoren offengelegten, üblichen Höhe) und IT-Dienstleister (IT-Dienstleistungsgebühr für die technische Abwicklung der Finanzierungsrunde in der gegenüber den Investoren offengelegten, üblichen Höhe).
- 3.1.3 Die Gesellschaft wird Guthaben aus Erträgen aus der Target-Beteiligung bzw. aus der Verwertung der Target-Beteiligung am jeweiligen Ausschüttungstag sowie am Endfälligkeitstag für die folgenden Zwecke und in der folgenden Reihenfolge ("Zahlungsreihenfolge") verwenden, soweit der jeweilige Betrag fällig und zahlbar ist:
 - (a) Zahlung der bestehenden Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. weiterer gesetzlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft;
 - (b) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber anderen Gläubigern als den Genussscheininhabern;

- (c) Zahlung der Gewinnbeteiligung an die Gewinnbeteiligungsberechtigte im Sinne von Ziffer 2.5.1;
- (d) Zahlung der Variablen Ausschüttung gemäß Ziffer 2.1; und
- (e) Zahlung des Rückzahlungsbetrags der Genussscheine sowie etwaiger sonstiger Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Genussscheinen.

3.2 Zahlungsvorbehalt und Nachrang

Zahlungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln. Nur soweit nach Erfüllung der Verpflichtungen einer Stufe der Zahlungsreihenfolge im Sinne von Ziffer 3.1.3 noch liquide Mittel vorhanden sind, erfolgt eine Zahlung auf die nachrangig geregelten Verbindlichkeiten. Innerhalb einer Stufe aufgeführte Verbindlichkeiten sind untereinander gleichranging; ihre Erfüllung erfolgt gegebenenfalls anteilig.

Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf und sie müssen aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind.

Jegliche Ansprüche aus den Genussscheinen dürfen in der Insolvenz sowie in der Liquidation der Gesellschaft erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden.

3.3 Verlustbeteiligung

Weist die Gesellschaft in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Stammkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Bilanzverluste werden mit dem bilanziellen Eigenkapital, das gegen Ausschüttungen besonders geschützt ist, erst verrechnet, wenn das gesamte Genussscheinkapital durch Verlustverrechnung vollständig aufgezehrt ist.

Eine über den Verlust des Genussscheinkapitals hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht.

Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital der Gesellschaft steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

Werden nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.

4. LAUFZEIT; ENDFÄLLIGKEIT UND TILGUNG; VORZEITIGE TILGUNG

4.1 Laufzeit

4.1.1 Die Genussscheine werden auf unbestimmte Dauer begründet. Die Genussscheininhaber sind berechtigt, die Genussscheine mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende

eines Geschäftsjahres zu kündigen (ordentliche Kündigung). Eine ordentliche Kündigung kann jedoch frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2036 ausgesprochen werden (feste Laufzeit). Jegliche Kündigung (ordentlich zum Ende der festen Laufzeit und außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) seitens der Genussscheininhaber setzt außerdem voraus, dass die in Ziffer 4.1.3 genannten Voraussetzungen gewahrt sind.

- 4.1.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (außerordentliche Kündigung). Als zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund gilt es auch, wenn sämtliche Geschäftsanteile, die die Gesellschaft am Target hält, an einen oder mehrere Erwerber veräußert worden sind oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Targets eröffnet wird oder das Target ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder das Target liquidiert wird. Die außerordentliche Kündigung ist in diesem Fall nicht fristgebunden und kann jederzeit durch die Gesellschaft oder die Genussscheininhaber (gemäß nachstehendem Absatz) erklärt werden.
- 4.1.3 Jegliche Kündigung seitens der Genussscheininhaber (ordentlich sowie außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) erfordert zu ihrer Wirksamkeit, dass sie von Genussscheininhabern einheitlich erklärt wird, die mindestens 25 % des ausstehenden Genussscheinkapitals auf sich vereinigen ("erforderliches Mindestquorum"). Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, wobei der Genussscheininhaber zum Nachweis seiner Legitimation einen aktuellen Depotauszug vorlegen muss.
- 4.1.4 Die gekündigten Genussscheine besitzen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

4.2 Endfälligkeit

- 4.2.1 Der Endfälligkeitstag der Genussscheine ist der Tag, an dem eine Kündigungserklärung gemäß Ziffer 4.1 oder Ziffer 5.1 wirksam wird ("Endfälligkeitstag").
- 4.2.2 Bei Endfälligkeit werden die Genussscheine zu ihrem am Endfälligkeitstag ausstehenden Nennbetrag (i) zuzüglich aufgelaufener Variabler Ausschüttungen, sowie (iii) zuzüglich von Beträgen, die die Gesellschaft bis zum Endfälligkeitstag vom Target als außerordentliche Ausschüttungen erhalten hat, und (iv) abzüglich einer etwaigen Verlustbeteiligung sowie zuzüglich einer etwaigen Wiederauffüllung jeweils im Sinne von Ziffer 3.3 zurückgezahlt, sofern (v) die Genussscheine nicht vorzeitig getilgt oder zurückgekauft worden sind und (vi) nur soweit die Erträge aus der Target-Beteiligung bzw. aus der Verwertung der Target-Beteiligung hierfür ausreichend sind (der "Rückzahlungsbetrag").
- 4.2.3 Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich spätestens sechs Kalendermonate nach dem Endfälligkeitstag (der "Rückzahlungstag") zur Zahlung fällig; falls und soweit aber die Gesellschaft zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags auf Zahlungseingänge angewiesen ist und diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhalten hat, ist der Rückzahlungsbetrag einen Monat fällig, nachdem die Gesellschaft einen entsprechenden Zahlungseingang erhalten hat. Es wird klargestellt, dass die Genussscheininhaber an etwaigen Gewinnen und Verlusten aus der Target-Beteiligung bzw. aus der Verwertung der Target-Beteiligung beteiligt sind, die nach Erklärung der Kündigung auf Basis einer Abschreibung oder einer Veräußerung oder einer sonstigen Wertberichtigung der Target-Beteiligung oder weiterer Kapitalzuflüsse anfallen.

4.3 Vorzeitige Tilgung

Erhält die Gesellschaft aus ihrer Beteiligung an dem Target vor dem Endfälligkeitstag Rückzahlungen auf ihr eingelegtes Beteiligungskapital, wird die Gesellschaft den Betrag des zurückgezahlten Kapitals an die Genussscheininhaber als Tilgung auf die Genussscheine zahlen, wobei alle ausstehenden Genussscheine gleichmäßig bedient werden (die "Vorzeitige Tilgung"). Die Gesellschaft hat die Vorzeitige Tilgung innerhalb eines Monats zu leisten, nachdem die Gesellschaft die entsprechende Rückzahlung erhalten hat.

5. AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER GENUSSSCHEININHABER

5.1 Kündigung der Genussscheine

Die Genussscheininhaber sind berechtigt, die Genussscheine unter den in Ziffer 4.1.3 genannten Voraussetzungen zu kündigen und den ausstehenden Rückzahlungsbetrag zur Rückzahlung fällig zu stellen, falls

- (a) die Gesellschaft Kapital oder beanspruchbare Ausschüttungen, letztere vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffer 3.1, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- (b) die Gesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (Zahlungseinstellung);
- (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird oder die Gesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Genussscheininhaber anbietet oder trifft oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
- (d) die Gesellschaft in Liquidation tritt.

5.2 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht der Genussscheininhaber erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

6. KÜNDIGUNGSRECHT DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussscheine durch Mitteilung gemäß Ziffer 13 dieser Genussscheinbedingungen außerordentlich zu kündigen, soweit die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Genussscheinen nach den anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer Verwaltungsbehörde, eines Gesetzgebers oder eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt wird.

7. KEIN RÜCKGABERECHT DER GENUSSSCHEININHABER

Neben dem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziffer 4.1 und dem außerordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziffer 5.1 steht den Genussscheininhabern kein Rückgaberecht der gehaltenen Genussscheine an die Gesellschaft zu.

8. ZAHLUNGEN

- 8.1 Die Zahlung von Kapital und Ausschüttungen auf die Genussscheine werden an dem entsprechenden Ausschüttungs- beziehungsweise Endfälligkeitstag, an dem diese Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen fällig werden, von der Gesellschaft geleistet.
- 8.2 Sämtliche Zahlungen gemäß diesen Genussscheinbedingungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Zahlungsreihenfolge gemäß Ziffer 3 und vorbehaltlich der dort geregelten Voraussetzungen.

9. AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Gesellschaft sowie die Genussscheininhaber verzichten hiermit auf jegliche Aufrechnungsrechte gegen beziehungsweise aus Ansprüche(n) aus den Genussscheinen.

10. BESCHRÄNKTER RÜCKGRIFF UND VERZICHT

10.1 Beschränkung der Haftung auf Vermögenswerte der Gesellschaft

- 10.1.1 Ansprüche der Genussscheininhaber aus den Genussscheinen sind auf die Target-Beteiligung und die Erträge aus der Target-Beteiligung bzw. die Erlöse aus der Verwertung der Target-Beteiligung (die "**Erlöse**") beschränkt.
- 10.1.2 Über die Verteilung der Erträge und der Erlöse aus der Target-Beteiligung bzw. aus der Verwertung der Target-Beteiligung hinaus ist die Gesellschaft zu keinen weiteren Zahlungen an die Genussscheininhaber verpflichtet.

10.2 Keine Haftung für weitere Fehlbeträge

Falls die Erträge aus der Target-Beteiligung und die Erlöse aus der Target-Beteiligung zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Genussscheininhaber aus den Genussscheinen nicht ausreichen, haftet die Gesellschaft nicht für weitere Fehlbeträge gegenüber den Genussscheininhabern. Die Genussscheininhaber können keine weiteren Ansprüche aus anderen Rechten und aus anderen Vermögenswerten der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Genussscheinen gegen die Gesellschaft geltend machen.

11. WÄHRUNG; DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN; ZAHLSTELLE

11.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine werden in EUR geleistet.

11.2 Durchführung von Zahlungen

Die Gesellschaft wird gemäß den Genussscheinbedingungen sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die jeweiligen Genussscheininhaber zahlen. Diese Zahlungen haben für die Gesellschaft in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Genussscheininhabern.

11.3 Zahlstelle

Auszahlungen und Hinterlegungen im Zusammenhang mit den Genussscheinen erfolgen über das folgende Institut ("**Zahlstelle**"):

Bankhaus Gebr. Martin AG Schlossplatz 7 D-73033 Göppingen

Telefon: +49-7161-6714-0 Telefax: +49-7161-979710 E-Mail: info@martinbank.de

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam.

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet. Insbesondere ist die Zahlstelle nicht in das Verfahren zur Fassung von Genussscheininhaberbeschlüssen nach Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 eingebunden, prüft keine Abstimmungsergebnisse, nimmt keine Berechnung von Auszahlungsbeträgen vor und übernimmt auch insoweit keine Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern.

11.4 Fälligkeitstag/Bankarbeitstag

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital auf die Genussscheine und/oder ein Ausschüttungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung Zinsen fällig werden. "Bankarbeitstag" bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

12. STEUERN

Alle Zahlungen in Bezug auf die Genussscheine erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Gesellschaft ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Genussscheine abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Gesellschaft die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Genussscheininhaber irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

13. MITTEILUNGEN

13.1 Mitteilungen an Inhaber der Genussscheine

Mitteilungen an die Genussscheininhaber erfolgen in deutscher oder englischer Sprache im Ermessen der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief oder als E-Mail an die E-Mail Adresse des Genussscheininhabers oder durch elektronische Nachricht in das Postfach des Accounts des Genussscheininhabers auf der Plattform sowie außerdem als Mitteilung auf

der Webseite der Gesellschaft oder im Bundesanzeiger. Im Fall einer Mitteilung auf der Webseite der Gesellschaft oder im Bundesanzeiger gilt jede Mitteilung am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

13.2 Mitteilungen gegenüber der Gesellschaft

Mitteilungen der Inhaber der Genussscheine gegenüber der Gesellschaft haben an folgende Anschrift zu erfolgen: Companisto Trust Service XVII GmbH, Köpenicker Straße 154, 10997 Berlin.

14. VERSCHIEDENES

14.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Genussscheinen ist Frankfurt am Main, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14.2 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Genussscheine sowie sämtliche sich aus den Genussscheinen und diesen Genussscheinbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Genussscheininhaber und der Gesellschaft bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

14.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Genussscheinbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

* * *

Gesellschaftsvertrag

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"B.A.M Ticketing GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung von gewerblichen Schutzrechten an sowie die Entwicklung, der Erwerb, der Betrieb, die Verwaltung und die Verwertung von Softwarelösungen im Bereich Event Ticketing & Voucher sowie die Lizenzierung dieser Softwarelösungen und die Erbringung von damit zusammenhängenden administrativen Dienstleistungen sowie der Handel mit Waren aller Art und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, sich zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes im In- und Ausland an Gesellschaften zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung und Vertretung zu übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, welche zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere dem Erwerb und der Pachtung von Unternehmen, sowie der Errichtung und dem Betrieb von Zweigniederlassungen.

§ 3 Stammkapital und Kapitalrücklage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 41.562,50 (Euro einundviezigtausendfünfhundertzweiundsechzig und fünfzig Cent) und ist zur Hälfte bar einbezahlt.
- (2) Die Geschäftsanteile der Gesellschafter werden in die untenstehend aufgeführten Anteilsklassen unterteilt und nachfolgend entsprechend bezeichnet:

Gesellschafter	Anteilsklasse
Georg Müller	Stammgeschäftsanteil
Mirko Ilić	Stammgeschäftsanteil
Michael Seifert	Pre-Seed-Geschäftsanteile
Alpha Leonis Investment GmbH	Pre-Seed-Geschäftsanteile
Companisto-Angel-Club- Gesellschafter 1 bis 20	Seed-Geschäftsanteile
SPV	Seed-Geschäftsanteile

Die Inhaber von Pre-Seed-Geschäftsanteilen werden nachfolgend zusammen als "Pre-Seed-Investoren" und jeweils einzeln als "Pre-Seed-Investor" bezeichnet.

Die Inhaber von Seed-Geschäftsanteilen werden nachfolgend zusammen als "Seed-Investoren" und jeweils einzeln als "Seed-Investor" bezeichnet.

Die Pre-Seed-Investoren und Seed-Investoren werden nachfolgend zusammen als "Investoren" und jeweils einzeln als ein "Investor" bezeichnet.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Die Gesellschaftsorgane

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch mehrere Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelnen oder Allen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Verbleibt im Falle des Rücktrittes eines oder mehrere Geschäftsführer nur ein kollektiv vertretungsbefugter Geschäftsführer, so wird dieser allein vertretungsbefugt, ohne dass es hierzu eines Generalversammlungsbeschlusses bedarf.
- (4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch ihren Anstellungsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss, durch eine von den Gesellschaftern allenfalls beschlossene Geschäftsordnung, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch das Gesetz auferlegt sind.
- (6) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der insbesondere eine Geschäftsverteilung und der Zustimmung der Gesellschafter unterliegende (operative) Maßnahmen festgelegt werden können.

§ 6 Prokura

- (1) Die Vertretung durch Prokuristen ist im Rahmen der gesetzlichen Schranken zulässig. Die Vertretungsbefugnis wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt einen oder mehrere Prokuristen zu bestellen. Die Erteilung von Gesamtprokura ist zulässig.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen im Innenverhältnis der vorhergehenden Zustimmung der Generalversammlung. (2) Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung von zumindest **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter und Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Investoren:

Strukturmaßnahmen und Grundlagengeschäfte, insbesondere

- a) Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen);
- b) Mezzanine Finanzierungsverträge (insbesondere Wandeldarlehen, stille Beteiligungen, partiarische Darlehen, Wandelanleihen, Genussscheine und Genussrechte) und Einräumung von Gewinnrechten;
- c) Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft, Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens sowie die Beendigung bestehender sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- d) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG sowie wirtschaftlich äquivalente Maßnahmen;
- e) Zustimmung zu Unternehmensverträgen, welche die Grundlagen der Gesellschaft betreffen und für eine materielle Überlagerung des Gesellschaftsvertrages sorgen;
- f) Sonstige Satzungsänderungen;
- g) Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen;
- h) Außerplanmäßige Rückzahlung von Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen;
- i) Auflösung der Gesellschaft;
- j) Erwerb bzw. Errichtung, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Beteiligungen;
- k) Unmittelbare oder mittelbare Veräußerung oder Verpachtung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil (mindestens 50 Prozent des Vermögens einschließlich stiller Reserven);
- I) Abschluss und Änderungen von Geschäftsführer-Geschäftsordnungen sowie Beiratsordnungen und Beiratssatzungen und die Festlegung der Kompetenzen des Beirats, die Regelung seiner Tätigkeit und des Verfahrens seiner Beschlussfassung sowie die Festlegung der den Beiratsmitgliedern zu gewährenden Vergütung;
- m) Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge.

Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter und Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Investoren:

Außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen; insbesondere

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
- b) Gewährung von Krediten, Bürgschaften, Garantien etc. außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs (ausgenommen an Tochtergesellschaften);
- c) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (VSOP und ESOP);
- d) Bonuszahlungen an Geschäftsführer oder Gesellschafter.
- (3) Die Zustimmung zu Geschäften der in § 7 bezeichneten Art, kann, auch für einzelne Gruppen von Geschäften, im Voraus erteilt werden. Der Zustimmung zu Geschäften der in § 7 bezeichneten Art, die in einem Geschäftsjahr vorgenommen werden sollen, bedarf es nicht, soweit sie in dem für dieses Geschäftsjahr erstellten Budget (sofern ein solches aufgestellt wurde) als gezielte Maßnahmen vorgesehen sind und dieses Budget vorbehaltlos von der Generalversammlung genehmigt worden ist.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die physischen Generalversammlungen der Gesellschaft findet in Wien statt. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können Generalversammlungen auch an jedem anderen Ort abgehalten werden; die Abhaltung virtueller Generalversammlungen (Abs (2)) bedarf soweit gesetzlich zulässig nicht die Zustimmung der Gesellschafter. Die Gesellschafter können soweit gesetzlich zulässig nach ihrer Wahl persönlich oder per Videokonferenz an physischen Generalversammlungen teilnehmen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg gemäß § 34 GmbH-Gesetz ist zulässig.
- (2) Soweit auch die gesetzlich zulässig, ist Durchführung einer virtuellen Generalversammlung - ohne Zustimmung der Gesellschafter - zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es – soweit gesetzlich zulässig –auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (3) Generalversammlungen können durch jeden Geschäftsführer und durch Gesellschafter, die alleine oder gemeinsam mindestens 10% [zehn Prozent] des Stammkapitals auf sich vereinigen, einberufen werden.

- (4) Die Gesellschafter sind mittels eingeschriebenen Briefes unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift unter Angabe von Tag, Ort (im Falle einer virtuellen Generalversammlung: unter Angabe der technischen Voraussetzungen bzw. Verbindungstechnologie für die Teilnahme), Zeit, Tagesordnung und, soweit eine Beschlussfassung erfolgen soll, unter Beifügung einer Beschlussvorlage einzuladen; zwischen Tag der Postaufgabe und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tage liegen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Postaufgabe und der Tag der Generalversammlung nicht mitgezählt.
- (5) Den Vorsitz führt der in der Generalversammlung gewählte Vorsitzende. Können sich die Gesellschafter auf keinen Vorsitzenden einigen, so führt der nach Lebensalter älteste anwesende Gesellschafter bzw. organschaftliche Vertreter eines solchen Gesellschafters den Vorsitz.
- (6) In der Generalversammlung kann ein Gesellschafter nur durch (i) einen anderen Gesellschafter oder (ii) einen Poolführer gemäß einer Stimmbindungs- und Poolvereinbarung oder (iii) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten werden. (Stimmrechts-)Vollmachten bedürfen der Schriftform, wobei ein Scan der eigenhändig unterschrieben (Stimmrechts-)Vollmacht zum Nachweis der erteilten Vollmacht genügt. Berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Beistände sind in der Versammlung zugelassen.
- (7) Je EUR 1,00 (Euro eins Komma null) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder einen Gesellschafter vertreten lassen, die auch mit Rechtswirksamkeit für ihn sein Stimmrecht ausübt.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 70% (siebzig Prozent) des eingezahlten Stammkapital wirksam vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine höheren Quoren bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten wurden, sofern der Einberufungsmangel nicht vor der ersten Beschlussfassung von einem der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter gerügt wird.

- (11) Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich (im Umlaufwege), u.a. per Telefax oder per E-Mail (mittels Versendung von pdf-Kopien der unterfertigten Beschlüsse), gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg einverstanden erklären und die Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten ist. In diesem Fall wird die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.
- (12) Über die Verhandlung der Generalversammlung (insb. die Beschlussfassungen) ist eine Niederschrift in deutscher Sprache aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterschreiben ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- (13) Ein Beschluss der Generalversammlung gemäß § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG muss nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch eingeholt werden.

§ 9 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb von 5 [fünf] Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Abschlussprüfung besteht, prüfen zu lassen, und unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden.
- (2) Die Generalversammlung hat über den Jahresabschluss, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der Geschäftsführung innerhalb von 8 [acht] Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs zu beschließen.
- (3) Sofern die Generalversammlung nicht mit einfacher Mehrheit anders beschließt sind 75% (fünfundsiebzig Prozent) des festgestellten Bilanzgewinnes an die Gesellschafter auszuschütten und 25% (fünfundzwanzig Prozent) zu thesaurieren.
- (4) Die Verteilung eines allenfalls auszuschüttenden Gewinnes erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen. Mit Beschluss sämtlicher Gesellschafter kann allerdings auch eine vom Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen abweichende Gewinnverteilung (etwa alineare Ausschüttung) an die Gesellschafter erfolgen.

Das Geschäftskapital

§ 10 Geschäftsanteile

(1) Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Sie sind teilbar, vererbbar und übertragbar.

- (2) Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Erwirbt ein Gesellschafter nach Gründung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil im entsprechenden Verhältnis erhöht.
- (3) Der Begriff "Übertragung von Geschäftsanteilen" im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags umfasst jeden Wechsel in der Person des rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümers eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon, sei es im Wege der Einzeloder Gesamtrechtsnachfolge (u.a. im Zuge von Umgründungen), gegen Bar- und/oder Sachgegenleistung oder ohne Gegenleistung (z.B. Schenkung). Unter dem Begriff der "Belastung von Geschäftsanteilen" gemäß diesem Gesellschaftsvertrag ist jede Form der Bestellung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung) an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon zu verstehen.
- (4) Die Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen an bzw. zugunsten von anderen Gesellschaftern oder Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören (gemeinsam nachfolgend auch "Dritte"), bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Sofern die Bestimmungen des § 11 (Vorkaufsrecht), § 12 (Besondere Erwerbsrechte) und § 13 (Aufgriffsrecht im Todesfall) eingehalten wurden, der Erwerber den auf die zu veräußernden Geschäftsanteile anwendbaren schuldrechtlichen Vereinbarungen, die zwischen den Gesellschaftern, gegebenenfalls unter Beteiligung der Gesellschaft, bestehen, beitritt und der Verfügung nicht wichtige, in der Person oder der Tätigkeit des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen, ist die Zustimmung zur jeweiligen Anteilsübertragung jedenfalls zu erteilen.
- (5) Die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles an Dritte ist unzulässig und unwirksam.

§ 11 Vorkaufsrecht

- (1) Die Gesellschafter räumen einander wechselseitig ein Vorkaufsrecht an den von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein (das "Vorkaufsrecht").
- (2) Von jeder beabsichtigten Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter (der "Vorkaufsverpflichtete") an Dritte (im Sinne des § 10 Abs (4)), und zwar auch von Geschäftsanteilen, die durch künftige Kapitalmaßnahmen neu geschaffen werden, sind die übrigen Gesellschafter (die "Vorkaufsberechtigten") per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu informieren (die "Mitteilung"); eine Kopie der Mitteilung ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Sofern es sich bei dem Dritten um einen anderen Gesellschafter handelt, kommt auch diesem selbst das Vorkaufsrecht im Sinne dieses § 11 zu. Die Absendung der Mitteilung (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Vorkaufsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.

Die Mitteilung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen des in Aussicht genommenen Erwerbers;

- b) den Nennbetrag des Geschäftsanteils, dessen Übertragung beabsichtigt ist (der "Vorkaufs-Geschäftsanteil"); und
- c) die Konditionen, zu denen die Übertragung erfolgen soll, wie insbesondere Kaufpreis bzw. sonstige Gegenleistungen, deren Fälligkeiten sowie Gewährleistungen und Zusicherungen, die der Vorkaufsverpflichtete zu übernehmen hat.

Der Mitteilung ist (zumindest) eine vom Vorkaufsverpflichteten und dem potentiellen Erwerber notariell beglaubigt unterfertigte Absichtserklärung (LOI, MoU oder ähnliches) anzuschließen, aus der sich die Angaben gemäß lit a) bis lit c) ergeben.

- (3) Die Vorkaufsberechtigten müssen innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang der Mitteilung bzw. im Fall des Abs (4) innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "Vorkaufsfrist"), durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail an den Vorkaufsverpflichteten bekannt geben, ob sie ihr Vorkaufsrecht zu den in Abs (2) lit c)) genannten Konditionen ausüben (die "Vorkaufserklärung"). Die Vorkaufsfrist gilt als gewahrt, wenn die Vorkaufserklärung innerhalb der Vorkaufsfrist abgesendet wird. Die Vorkaufserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Vorkaufserklärung innerhalb der Vorkaufsfrist gilt als Nichtausübung des Vorkaufsrechtes durch den jeweiligen Vorkaufsberechtigten.
- (4) Besteht die vom Dritten gebotene Gegenleistung nicht oder nicht zur Gänze aus Geld, ist der nicht in Geld bestehende Teil der Gegenleistung nach Maßgabe des folgenden Verfahrens zu ermitteln:
 - a) Sollte innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Absendung der Mitteilung keine Einigung über den von den Vorkaufsberechtigten zu entrichtenden Kaufpreis, der auf die nicht in Geld bestehende Gegenleistung des Dritten entfällt, erzielt werden, entspricht der von den Vorkaufsberechtigten zu zahlende Kaufpreis für den gesamten Vorkaufs-Geschäftsanteil dem anteiligen (objektiven) Unternehmenswert, der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (der "Gutachter") verbindlich festgestellt wird.
 - b) Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht binnen weiterer 2 (zwei) Wochen auf die Person des Gutachters einigen, so wird dieser vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Wien auf Antrag eines Vorkaufsberechtigten oder des Vorkaufsverpflichteten bestimmt. Der Gutachter hat seinem Gutachten die Grundsätze des jeweils aktuellen Fachgutachtens für Unternehmensbewertungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (derzeit KFS BW1) zu Grunde zu legen. Der in Geld bestehende Teil der Gegenleistung des Dritten ist auf den so ermittelten Kaufpreis anzurechnen.
 - c) Der Gutachter hat sämtlichen Vorkaufsberechtigten je eine Ausfertigung des Gutachtens per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu übermitteln. Die Kosten des Gutachters tragen je zur Hälfte (i) der Vorkaufsverpflichtete und Vorkaufsrecht (ii) die das ausübenden Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile; sofern das Vorkaufsrecht nach Vorliegen des Gutachtens nicht wirksam sind die (Hälfte-)Kosten gemäß (ii) von sämtlichen ausgeübt wird, Seite 9 von 19

Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu tragen.

- (5) Bei zwei oder mehreren Vorkaufsberechtigten gilt (zusätzlich) folgendes:
 - a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu (der "Anteilige Vorkaufsanteil").
 - b) Den Vorkaufberechtigten steht es jedoch frei, einvernehmlich, in einer von sämtlichen Vorkaufsberechtigten unterzeichneten Vereinbarung, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis für das Vorkaufsrecht vorzusehen; eine solche Vereinbarung ist der jeweiligen Vorkaufserklärung anzufügen.
 - c) Soweit einzelne der Vorkaufsberechtigten von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen und eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß lit (b) nicht vorliegt, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten, die das Vorkaufsrecht zur Gänze und somit auf den gesamten Anteiligen Vorkaufsanteil ausgeübt haben (die "Privilegierten Vorkaufsberechtigten"), im Verhältnis der von diesen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander an.
 - d) Privilegierte Vorkaufsberechtigte haben in der Vorkaufserklärung verbindlich bekannt zu geben, bis zu welchem Maximalbetrag sie, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Vorkaufsrechts durch andere Vorkaufsberechtigte, bereit wären, einen über ihren Anteiligen Vorkaufsanteil hinausgehenden Teil des Vorkaufs-Geschäftsanteils zu erwerben (das "Zusatz-Vorkaufsrecht"). Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des Zusatz-Vorkaufsrechts durch den jeweiligen Privilegierten Vorkaufsberechtigten.
 - e) Unmittelbar nach Zugang der letzten erforderlichen Vorkaufserklärung beim Vorkaufsverpflichteten bzw. Ablauf der Vorkaufsfrist, spätestens jedoch innerhalb 1 (einer) Woche nach dem relevanten Zeitpunkt, hat der Vorkaufsverpflichtete die Vorkaufsberechtigten per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail, unter Anschluss der Vorkaufserklärungen, über die (Nicht-) Ausübung des Vorkaufsrechts zu verständigen (die "Ausübungsverständigung"); eine einfache Kopie der Ausübungsverständigung ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln.
- (6) Für den Fall, dass der Vorkaufs-Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Vorkaufsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Vorkaufsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.

- (7) Die Übertragung des vom Vorkaufsrecht umfassten (Teil-)Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Vorkaufserklärung beim Vorkaufsverpflichteten bzw. Ablauf der Vorkaufsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises, zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen je zur Hälfte (i) der Vorkaufsverpflichtete und (ii) die ausübenden Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile.
- (8) Der Vorkaufsverpflichtete haftet im Vorkaufsfall neben allfälligen weiteren Gewährleistungen und Zusicherungen im Sinne von Abs (2) lit c) nur dafür, dass der Geschäftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und dass die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einlagen zur Gänze geleistet und kein Teil davon offen oder verdeckt zurückgewährt worden ist.
- (9) Lässt sich ein gemäß den voranstehenden Bestimmungen zu übertragender Geschäftsanteil oder Teil davon nicht auf einen im Firmenbuch eintragungsfähigen Betrag teilen, ist nach mathematischen Grundsätzen zu runden.
- (10) Übt keiner der Vorkaufsberechtigten sein Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen dieses § 11 aus oder verzichten sämtliche Vorkaufsberechtigten auf ihr Vorkaufsrecht, so kann der Vorkaufsverpflichtete den Vorkaufs-Geschäftsanteil innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorkaufsverfahrens an den übernahmewilligen Dritten zu den in der Mitteilung genannten oder für den Dritten (unzweifelhaft) schlechteren Konditionen übertragen. Der Vorkaufsverpflichtete hat die Vorkaufsberechtigten unverzüglich von der Durchführung der Übertragung unter Anschluss der darauf Bezug nehmenden Urkunden (Kopien) per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Abs (10), lebt das Vorkaufsrecht wieder auf.
- (11) Den Gesellschaftern steht es frei, bezüglich der Bedingungen und Konditionen der Übertragung des Vorkaufs-Geschäftsanteils ein anderes als das in diesem § 11 beschriebene Verfahren einvernehmlich festzusetzen.

§ 12 Besondere Erwerbsrechte

- (1) Für den Fall, dass (lit a bis e jeweils ein "Erwerbsfall")
 - a. über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - b. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - c. ein Gesellschafter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen nahen Angehörigen (§ 32 IO) eines Gesellschafters rechtskräftig verurteilt wird, oder

- d. dem Gläubiger eines Gesellschafters die Exekution auf den Geschäftsanteil dieses Gesellschafters rechtskräftig bewilligt und diese binnen zwei Wochen ab rechtskräftiger Bewilligung nicht eingestellt wird, weil der betreffende Gesellschafter als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt, wobei im Fall der Erhebung von Rechtsbehelfen nach der österreichischen Exekutionsordnung oder von entsprechenden Klagen, die zweiwöchige Frist ab rechtskräftiger Ab-/Zurückweisung solcher Rechtsbehelfe oder Klagen zu laufen beginnt,
- e. infolge Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, der Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder Teile davon, durch rechtskräftige Aufteilung des ehelichen Vermögens dem Ehegatten des Gesellschafters (der "Ehegatte") zugesprochen wurde.
- (2) haben die übrigen Gesellschafter (die "Erwerbsberechtigten") das Recht, den Geschäftsanteil des Gesellschafters, bei dem einer der zuvor erwähnten Umstände gemäß lit (a) bis (e) eingetreten ist, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben (das "Erwerbsrecht"), wobei sich das Erwerbsrecht im Fall der lit e) lediglich auf den an den Ehegatten zu übertragenden Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters bezieht und lit e) nicht anwendbar ist, wenn es sich bei dem Geschäftsanteil um einen Pre-Seed- oder Seed-Geschäftsanteil handelt.
- (3) Der zur Übertragung verpflichtete Gesellschafter bzw. der Insolvenzverwalter (sofern ein solcher bestellt ist) bzw. im Fall von Abs (1) lit e) der Ehegatte (jeweils der "Verpflichtete") hat die Erwerbsberechtigten unverzüglich über den Eintritt einer der in Abs (1) erwähnten Umstände durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Geschäftsanteil zum Erwerb anzubieten (das "Erwerbsanbot"); eine einfache Kopie des Erwerbsanbots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Erwerbsanbots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Erwerbsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.
- (4) Die Erwerbsberechtigten haben innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Erwerbsanbots bzw. im Fall des Abs (4) innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "Erwerbsfrist") eine Erklärung gegenüber dem Verpflichteten abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Erwerbsrecht Gebrauch machen (die "Erwerbserklärung"). Die Abgabe der Erwerbserklärung hat per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu erfolgen. Die Erwerbsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist abgesendet wird. Die Erwerbserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist gilt als Nichtausübung des Erwerbsrechts durch den jeweiligen Erwerbsberechtigten.
- (5) Sofern innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Absendung des Erwerbsanbots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, ist dieser in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs (4) von einem unabhängigen Gutachter festzustellen.
- (6) Bei zwei oder mehreren Erwerbsberechtigten kommt § 11 Abs (5) sinngemäß zur Anwendung.
- (7) Für den Fall, dass der vom Erwerbsrecht umfasste (Teil-)Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Erwerbsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Erwerbsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.

- (8) Die Übertragung des vom Erwerbsrecht umfassten (Teil-)Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Erwerbserklärung beim Verpflichteten bzw. Ablauf der Erwerbsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises, zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen je zur Hälfte (i) der Verpflichtete und (ii) die ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile.
- (9) Die Bestimmungen des § 11 Abs (8), (9) und (11) gelten sinngemäß.

§ 13 Aufgriffsrecht im Todesfall

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter verstirbt, haben die übrigen Gesellschafter (die "Übernahmeberechtigten") das Recht, den Geschäftsanteil des Verstorbenen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aufzugreifen (das "Aufgriffsrecht im Todesfall"), wobei das Aufgriffsrecht im Todesfall nicht anwendbar ist, wenn es sich bei dem Geschäftsanteil um einen Pre-Seed- oder Seed-Geschäftsanteil handelt.
- (2) Der/die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters von Todes wegen (einschließlich Legatare) (die "Rechtsnachfolger") haben die Übernahmeberechtigten vom Tod des betreffenden Gesellschafters unverzüglich durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Geschäftsanteil zum Aufgriff anzubieten (das "Aufgriffsanbot"); eine einfache Kopie des Aufgriffsanbots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Aufgriffsanbots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Übernahmeberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.
- (3) Die Übernahmeberechtigten haben innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Aufgriffsanbots bzw. im Fall des Abs (4) innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "Ausübungsfrist iT") eine Erklärung gegenüber den Rechtnachfolgern abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Aufgriffsrecht im Todesfall Gebrauch machen (die "Aufgriffserklärung"). Die Abgabe der Aufgriffserklärung hat per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu erfolgen. Die Ausübungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Aufgriffserklärung innerhalb der Ausübungsfrist abgesendet wird. Die Aufgriffserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Aufgriffserklärung innerhalb der vorgesehenen Fristen gilt als Nichtausübung des Aufgriffsrechtes im Todesfall durch den jeweiligen Übernahmeberechtigten.
- (4) Sofern innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Absendung des Aufgriffsanbots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, ist dieser in sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs (4) von einem unabhängigen Gutachter festzustellen.
- (5) Bei zwei oder mehreren Übernahmeberechtigten kommt § 11 Abs (5) sinngemäß zur Anwendung.
- (6) Für den Fall, dass der vom Aufgriffsrecht im Todesfall umfasste (Teil-)Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Übernahmeberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Aufgriffsrecht im Todesfall insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.

- (7) Die Übertragung des vom Aufgriffsrecht im Todesfall umfassten (Teil-)Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Aufgriffserklärung bei den Rechtsnachfolgern bzw. Ablauf der Ausübungsfrist iT, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises, zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen je zur Hälfte (i) die Rechtsnachfolger und (ii) die ausübenden Übernahmeberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile.
- (8) Die Bestimmungen des § 11 Abs (8), (9) und (11) gelten sinngemäß.
- (9) Führt der Eintritt des Todesfalles dazu, dass ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, sind diese verpflichtet, durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Stellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil bis auf das Gewinnbezugsrecht.

§ 14 Mitveräußerungsrecht

- (1) Beabsichtigen ein oder mehrere Veräußernde Gesellschafter, Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu veräußern und liegt ein entsprechendes Angebot von dritter Seite vor, hat jeder Gesellschafter das Recht, von den Veräußernden Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Veräußerungsangebots (und Vorlage aller Vertragsbedingungen) gemäß § 11 in Textform zu verlangen, dass die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu wirtschaftlich gleichen Bedingungen an den Erwerber mitveräußert werden, wenn gesellschaftsvertraglich eingeräumte Vorkaufsund/oder Aufgriffsrechte nicht ausgeübt werden ("Mitveräußerungsrecht").
- (2) Für den Fall, dass die Veräußernden Gesellschafter sämtliche von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigen, bezieht sich das Mitveräußerungsrecht jedes Gesellschafters auf sämtliche von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile. Soweit die Veräußernden Gesellschafter nur einen Teil ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu übertragen beabsichtigen, erstreckt sich das Mitveräußerungsrecht nur auf denjenigen Teil der Beteiligung, der dem Verhältnis des von den Veräußernden Gesellschaftern zu übertragenden Teils ihrer Beteiligung zu deren Gesamtbeteiligung entspricht ("Mitveräußerungs-Beteiligungsquote").
- (3) Das Mitveräußerungsrecht kann von jedem Gesellschafter ganz oder teilweise geltend gemacht werden.
- (4) Ist der Erwerber nicht bereit, die ihm von den Veräußernden Gesellschaftern angebotenen Geschäftsanteile ("Veräußerer-Geschäftsanteile") sowie Geschäftsanteile, deren Mitveräußerung verlangt wurde ("Mitveräußerer-Geschäftsanteile") insgesamt zu erwerben, so sind die Veräußernden Gesellschafter verpflichtet, Veräußerer-Geschäftsanteile und Mitveräußerer-Geschäftsanteile im Verhältnis der Beteiligungen der jeweiligen Mitveräußerer und der Veräußernden Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft untereinander an den Erwerber zu veräußern. Ist der Erwerber auch nicht bereit, die Mitveräußerer-Geschäftsanteile pro rata zu erwerben, muss die Veräußerung an den Erwerber unterbleiben.

- (5) Die Veräußernden Gesellschafter sind vor einer Veräußerung und innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der maßgeblichen Erklärungsfrist gemäß Abs (1) verpflichtet, den Mitveräußerern unter Vorlage aller Vertragsbedingungen den gesamten Nennbetrag der Geschäftsanteile in Textform mitzuteilen, die der Erwerber insgesamt erwerben will. Falls der Erwerber nicht alle Geschäftsanteile erwerben will, deren Mitveräußerung die Mitveräußerer verlangen, haben die Mitveräußerer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterrichtung und Vorlage aller Vertragsbedingungen durch die Veräußernden Gesellschafter diesen gegenüber in Textform zu erklären, ob sie ihre Geschäftsanteile pro rata mitveräußern.
- (6) Die Veräußernden Gesellschafter verpflichten sich, alles zu unternehmen, damit die Mitveräußerer im Falle der Ausübung des Mitveräußerungsrechts ihre Mitveräußerer-Geschäftsanteil unter Einhaltung obenstehender Voraussetzungen an den Erwerber mitübertragen können und insbes. sämtliche in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen oder Erklärungen abzugeben.
- (7) Auf Veräußerungen an nahe Angehörige (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie (vor allem also Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern) sowie Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des Veräußernden Gesellschafter ist § 14 nicht anzuwenden.

§ 15 Mitveräußerungspflicht

- (1) Im Falle eines Angebots von dritter Seite zum Erwerb von mehr als 50 Prozent aller Geschäftsanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft können die Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter zu fassen ist, von jedem Gesellschafter eine anteilsgemäße Mitveräußerung seiner Geschäftsanteile verlangen. Dies gilt auch, wenn die Gegenleistung in liquiden Aktien bestehen, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.
- (2) Die Investoren sind nur dann verpflichtet, ihre an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile im Rahmen der Mitverkaufspflicht zu verkaufen und zu übertragen, wenn (i) der Kaufpreis für die Geschäftsanteile mindestens einen Betrag in Höhe des Nennwertes der von den Investoren in das Stammkapital der Gesellschaft eingezahlten Beträge zuzüglich sämtlicher durch sie allenfalls geleisteten Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft beträgt (der "Mindestpreis") und (ii) die Investoren nicht mehr Garantien nebst Haftungsbeschränkungen als die übrigen Gesellschafter abzugeben verpflichtet sind, keinesfalls jedoch weitergehende Garantien als marktübliche Title-Garantien (jedoch keinerlei operative Garantien) und die Haftung der Seed-Investoren für einen Verstoß gegen Title-Garantien höchstens auf den Mindestpreis begrenzt ist.

§ 16 Kapitalerhöhung

(1) Im Fall von ordentlichen Kapitalerhöhungen steht jedem Gesellschafter das gesetzliche Seite 15 von 19

Bezugsrecht zu (das "Anteilige Bezugsrecht"), welches innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung auszuüben ist; der Kapitalerhöhungsbeschluss kann eine längere Bezugsfrist vorsehen. Übt ein Gesellschafter sein Bezugsrecht nicht oder nicht zur Gänze innerhalb der Bezugsfrist aus, wächst dieses – soweit es nicht ausgeübt wurde – den übrigen Gesellschaftern, die von Ihrem Bezugsrecht zur Gänze Gebrauch gemacht haben (die "Privilegierten Bezugsberechtigten"), im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander an (das "Zusatz-Bezugsrecht").

- (2) Privilegierte Bezugsberechtigte haben in der Übernahmserklärung verbindlich zu erklären, bis zu welchem Betrag sie, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Bezugsrechts durch andere Gesellschafter, bereit wären, einen über ihr Anteiliges Bezugsrecht hinausgehenden Teil der neuen Stammeinlagen zu übernehmen. Die Erklärung bezüglich der Ausübung des Zusatz-Bezugsrechts kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des Zusatz-Bezugsrechts durch den jeweiligen Gesellschafter.
- (3) Die Generalversammlung kann im Rahmen des Kapitalerhöhungsbeschlusses bestimmen, dass die von den Gesellschaftern gemäß Abs (1) und Abs (2) nicht übernommenen neuen Stammeinlagen von einem oder mehreren Dritten übernommen werden dürfen.
- (4) Die entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung von Bezugsrechten an andere Gesellschafter oder Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist ein Bezugsrechtsausschluss zulässig. Dieser ist in der Tagesordnung für die Generalversammlung anzukündigen. Ferner ist der Tagesordnung ein schriftlicher Bericht der Geschäftsführung beizulegen, in welchem der Bezugsrechtsausschluss sowie der Ausgabepreis zu begründen sind.
- (6) Den Gesellschaftern steht es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei, im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen ein anderes als das in diesem § 16 beschriebene Verfahren einvernehmlich festzusetzen.

Schlussbestimmungen

§ 17 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter und an die Geschäftsführung, und zwar an die jeweils zuletzt bekannt gegebenen Adressen zu kündigen (maßgebend ist das Datum des Poststempels).

- (2) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von 3 [drei] Monaten nach Kündigung (maßgebend ist das Datum des Poststempels des zuletzt aufgegebenen Kündigungsschreibens) im Verhältnis ihrer Stammeinlage mit eingeschriebenem Brief an den kündigenden Gesellschafter die Abtretung seines Geschäftsanteils zu verlangen und die Gesellschaft fortzusetzen. Über den Abtretungspreis ist zunächst eine einvernehmliche Einigung zu suchen.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Einigung nicht innerhalb des Aufgriffszeitraumes erzielt werden, so ist der Wert des Geschäftsanteils durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer für beide Seiten verbindlich festzulegen. Sollten binnen 3 Monaten ab Abgabe der Aufgriffserklärung keine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers erzielt werden können, ist dieser vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Wien zu bestimmen. Die festgesetzte Abschlagszahlung kann in Raten über den Zeitraum von 5 Jahren bedient werden.

§ 18 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund, der den übrigen Gesellschaftern die Fortführung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass innerhalb von [drei] Monaten, nachdem die hierfür erforderlichen Voraussetzungen den Gesellschaftern bekannt geworden sind, ein einstimmiger Beschluss der übrigen Gesellschafter gefasst wird. Liegt ein solcher Beschluss vor, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, von ihm die Abtretung seines Geschäftsanteiles im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zueinander zu verlangen. Den übrigen Gesellschaftern steht es jedoch frei, einvernehmlich, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis festzulegen; diesfalls die übrigen Gesellschafter berechtigt sind, vom auszuschließenden Gesellschafter die Abtretung seines Geschäftsanteiles im so festgelegten Verhältnis zu verlangen.
- (3) Der Abtretungspreis ist unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs (4) von einem unabhängigen Gutachter festzustellen.

§ 19 Sonderrechte und Sonderpflichten

- (1) Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Generalversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich auf seine Kosten Bilanzen anfertigen lassen. Informations- und Kontrollrechte können auch durch bevollmächtigte Vertreter des Gesellschafters ausgeübt werden, soweit diese eine schriftliche Vollmacht vorweisen und zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Jeder Gesellschafter kann auf seine Kosten die Anfertigung von Kopien der Bücher und Schriften verlangen.
- (2) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 20 Konkurrenzverbot

- (1) Die Geschäftsführer unterliegen dem Konkurrenzverbot des § 24 GmbH-Gesetzes. Den Geschäftsführern ist es daher untersagt, ohne beschlussmäßige Einwilligung der Gesellschafter im Geschäftszweig der Gesellschaft und zwar der Entwicklung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Verwaltung und der Verwertung von Softwarelösungen im Bereich des Onlineticketing sowie der Lizenzierung solcher Softwarelösungen für eigene oder fremde Rechnung tätig zu sein oder sich an einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges zu beteiligen.
- (2) Die Gesellschafter, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter und deren Geschäftsführer verpflichten sich jeweils sowohl für die Dauer ihrer Beteiligung als auch für 12 Monate nach Ende einer Beteiligung an der Gesellschaft, ohne beschlussmäßige Einwilligung der übrigen Gesellschafter im Geschäftszweig der Gesellschaft und zwar der Entwicklung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Verwaltung und der Verwertung von Softwarelösungen im Bereich des Onlineticketing sowie der Lizenzierung solcher Softwarelösungen für eigene oder fremde Rechnung tätig zu sein oder sich an einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges zu beteiligen. Dieses Verbot gilt nicht für die Pre-Seed- und Seed-Investoren.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Sofern nach diesem Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung besteht, eine Mitteilung, Erklärung oder ein sonstiges Dokument per eingeschriebenen Brief und zusätzlich vorab per E-Mail zu übermitteln, und der Gesellschaftsvertrag keine anderslautende Regelung enthält, ist der für die Beurteilung der zeitgerechten Absendung bzw. des Zugangs maßgebliche Zeitpunkt (je nach Relevanz), jener der Absendung bzw. des Zugangs des eingeschriebenen Briefes.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zwecks Eintragung in das Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter. Diese Anschriften sind auch für gemäß diesem Gesellschaftsvertrag vorzunehmende Zustellungen zwischen den Gesellschaftern maßgeblich. Die Gesellschafter sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern (jeweils) aktuelle E-Mail-Adressen bekannt zu geben; unterlassen sie dies, kann eine gemäß diesem Gesellschaftsvertrag geforderte zusätzliche Zustellung per E-Mail an den betreffenden Gesellschafter unterbleiben.

§ 22 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so haben die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahekommende Bestimmung ergänzt wird oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch eine Vereinbarung außerhalb des Gesellschaftsvertrags erreicht wird. (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt österreichischem Recht.

§ 23 Subsidiäre Geltung des Gesetzes

(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).



Gesellschaftervereinbarung

zwischen

1.	Georg Müller
	– nachfolgend " Gründer 1 " –
2.	Mirko Ilić ¹
	– nachfolgend "Co-Gründer" –
	 Gründer 1 und Co-Gründer nachfolgend zusammen die "Gründer" und jeweils einzeln ein "Gründer" –
3.	Michael Seifert
	- nachfolgend "Alt-Investor 1" -
4.	Alpha Leonis Investment GmbH
	- nachfolgend "Alt-Investor 2" -
	 Alt-Investor 1 und Alt-Investor 2 nachfolgend zusammen "Alt-Investoren" und jeweils einzelr ein "Alt-Investor"—
	 Gründer und Alt-Investoren nachfolgend zusammen die "Alt-Gesellschafter" und jeweils einzeln ein "Alt-Gesellschafter" –
5.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 1
6.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 2
7.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 3
8.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 4
9.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 5
10.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 6
11.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 7
12.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 8
13.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 9
14.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 10
15.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 11
16.	Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 12

¹ **[Drafting Note**: die Übertragung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft im Ausmaß von 10% -- in Form eines Notariatsaktes – von Georg Müller an Mirko Ilić erfolgt vor Unterfertigung der gegenständlichen Beteiligungsvereinbarung.]

- 17. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 13
- 18. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 14
- 19. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 15
- 20. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 16
- 21. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 17
- 22. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 18
- 23. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 19
- 24. Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 20
 - Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 1 bis Companisto-Angel-Club-Gesellschafter 20 nachfolgend zusammen die "Companisto-Angel-Club-Gesellschafter" und jeweils einzeln ein "Companisto-Angel-Club-Gesellschafter"
- 25. Companisto Beteiligungs GmbH & Co. KG, Köpenicker Str. 154, 10997 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47288 B
 - nachfolgend "Poolführer"-
- 26. Special Purpose Vehicle
 - nachfolgend "SPV" -
 - SPV und Companisto-Angel-Club-Gesellschafter nachfolgend zusammen die "Neu-Gesellschafter" und jeweils einzeln ein "Neu-Gesellschafter" –

und

- 27. B.A.M. Ticketing GmbH, Wien, Firmenbuchnummer 518398 a und der Geschäftsanschrift 1160 Wien, Zöchbauerstraße 2/2/18
 - nachfolgend "Gesellschaft" -
 - Alt-Gesellschafter und Neu-Gesellschafter nachfolgend zusammen die "Gesellschafter" und jeweils einzeln ein "Gesellschafter" -
 - Gesellschafter, Poolführer und Gesellschaft nachfolgend zusammen die "Parteien" und jeweils einzeln eine "Partei" –

1. Präambel

- 1.1 Die Gesellschaft sucht eine Wachstumsfinanzierung. Die Wachstumsfinanzierung soll im Wege der Übernahme von neuen Geschäftsanteilen an der Gesellschaft und von zusätzlichen Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft im Sinne von § 229 Abs. 2 Nr. 5 UGB erfolgen.
- 1.2 Die Companisto-Angel-Club-Gesellschafter sind bereit, einen Betrag nach Maßgabe einer mit den übrigen Parteien geschlossenen Beteiligungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen ("Finanzierungsphase I").

- 1.3 Das übrige Kapital soll über die von der Companisto GmbH, Köpenicker Str. 154, 10997 Berlin ("Plattformbetreiber") betriebene Website www.companisto.com ("Plattform") eingeworben werden ("Finanzierungsphase II").
- 1.4 Die Companisto GmbH hat hierfür zusammen mit renommierten Business Angels ein Beteiligungs- und Syndizierungsmodell für Business Angels und andere professionell handelnde Investoren entwickelt.
- 1.5 Die Investoren aus der Finanzierungsphase II ("Companisto-SPV-Investoren") werden in dem SPV gepoolt. Nur das SPV wird Gesellschafter der Gesellschaft. Die Companisto-SPV-Investoren erhalten selbst keine direkte Beteiligung an der Gesellschaft, sondern beteiligen sich mit einem noch zu bestimmenden Wertpapier an dem SPV. Das SPV schließt mit den Gesellschaftern und der Gesellschaft eine gesonderte Beteiligungsvereinbarung.
- 1.6 Mit dieser Gesellschaftervereinbarung möchten die Parteien die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen in der Gesellschaft untereinander regeln.
- 1.7 Das SPV tritt dieser Gesellschaftervereinbarung mit gesonderter Beitrittserklärung bei.

2. Laufzeit

- 2.1 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt mit ihrer Beurkundung in Kraft. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 15 (fünfzehn) Jahren, gerechnet ab dem Tag der Beurkundung dieser Gesellschaftervereinbarung.
- 2.2 Die Gesellschaftervereinbarung kann bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Danach ist sie mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Jahresende ordentlich in Schriftform kündbar. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Mit der Kündigung scheidet die jeweilige Partei aus der Gesellschaftervereinbarung aus.
- 2.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus, enden, soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Gesellschaftervereinbarung mit Wirksamwerden des Ausscheidens als Gesellschafter der Gesellschaft.
- 2.4 Die Pflichten des ausscheidenden und/oder kündigenden Gesellschafters enden im Übertragungsfalle nicht, bevor der Rechtsnachfolger des ausscheidenden Gesellschafters an die Verpflichtungen der Gesellschaftervereinbarung gebunden wurde.
- 2.5 Die in Ziffer 16 enthaltene Vertraulichkeitsregelung gilt auf unbestimmte Zeit auch über das Ende der Laufzeit dieser Gesellschaftervereinbarung hinaus.
- 2.6 Die Regelungen dieses Vertrages gelten für das SPV dann nicht, wenn das SPV nicht Gesellschafter der Gesellschaft wird.

3. Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung

3.1 Die Parteien verpflichten sich untereinander, i) ihren etwaigen Rechtsnachfolgern bzw. ii) Erwerbern ihrer Geschäftsanteile sowie iii) etwaigen neu eintretenden Gesellschaftern die sich aus dieser Gesellschaftervereinbarung ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass diese Rechtsnachfolger bzw. Erwerber oder neu eintretenden Gesellschafter an die Verpflichtungen aus dieser Gesellschaftervereinbarung gebunden sind bzw. den Beitritt der Rechtsnachfolger bzw. Erwerber oder der neu eintretenden Gesellschafter zu dieser Gesellschaftervereinbarung zu veranlassen. Dies gilt auch für die in dieser Ziffer 3.1 übernommene Verpflichtung, die Verpflichtungen aus dieser Gesellschaftervereinbarung

- etwaigen Rechtsnachfolgern bzw. Erwerbern oder neu einzutretenden Gesellschaftern aufzuerlegen.
- 3.2 Die Parteien stimmen einer Aufnahme des jeweiligen Rechtsnachfolgers eines ausscheidenden Gesellschafters bzw. Erwerbers oder neu eintretenden Gesellschafters, der dieser Gesellschaftervereinbarung beitritt, bereits hiermit zu.
- 3.3 Ein Zuwiderhandeln gegen die Regelung in Ziffer 3.1 stellt einen wichtigen Grund iSd § 18 dar, und die übrigen Gesellschafter sind nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, von zuwiderhandelnden Gesellschafter die Abtretung seines Geschäftsanteiles im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zueinander zu verlangen. Die allgemeinen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben im Übrigen unberührt.
- 3.4 Die Vertragsübernahme bzw. der Beitritt nach Ziffer 3.1 ist den Parteien durch den jeweiligen Gesellschafter und den Rechtsnachfolger bzw. den Erwerber der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters unverzüglich nach Eintritt der Rechtsnachfolge bzw. des Erwerbs der Geschäftsanteile mindestens in Textform anzuzeigen. Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum des Bei Rechtsnachfolgers bzw. neuen Gesellschafters anzugeben. Unternehmen. Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, das zuständige Registergericht, die Registernummer und die E-Mail-Adresse sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben.
- 3.5 Die Gesellschaft ist mit der Entgegennahme der Vertragsübernahme bzw. des Beitritts nach Ziffer 3.4 und der Erklärung der Annahme der Vertragsübernahme bzw. des Beitritts für sämtliche Gesellschafter beauftragt und bevollmächtigt.

4. Anteilsklassen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [Stammkapital].
- 4.2 Die Geschäftsanteile der Gesellschafter werden in die untenstehend aufgeführten Anteilsklassen unterteilt und nachfolgend entsprechend bezeichnet:

Gesellschafter	Anteilsklasse
Georg Müller	Stammgeschäftsanteil
Mirko Ilić	Stammgeschäftsanteil
Michael Seifert	Pre-Seed-Geschäftsanteile
Alpha Leonis Investment GmbH	Pre-Seed-Geschäftsanteile
Companisto-Angel-Club- Gesellschafter 1 bis 20	Seed-Geschäftsanteile
SPV	Seed-Geschäftsanteile

Die Inhaber von Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Geschäftsanteilen werden nachfolgend zusammen als "Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren" und jeweils einzeln als "Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investor" bezeichnet.

Die Inhaber von Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Geschäftsanteilen werden nachfolgend zusammen als "Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren" und jeweils einzeln als "Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investor" bezeichnet.

Die Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren werden nachfolgend zusammen als "Investoren" und jeweils einzeln als ein "Investor" bezeichnet.

5. Schutzrechte

- 5.1 Soweit die Alt-Gesellschafter im Rahmen eines Anstellungs-, Werk- und/oder Beratervertrages mit der Gesellschaft schutzfähige Erkenntnisse gewinnen oder Erfindungen tätigen oder gewonnen oder getätigt haben, ist ausschließlich die Gesellschaft berechtigt, daraus abzuleitende Schutzrechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung anzumelden sowie deren Eintragung in einschlägigen Registern zu beantragen, sowie solche Erkenntnisse, Erfindungen oder Schutzrechte (insbesondere Patente) zu verwerten. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Erfindungen durch die Gesellschaft besteht nicht.
- 5.2 Schutzrechts Alt-Gesellschafter bereits Inhaber eines oder Schutzrechtsanmeldung (insbesondere eines Patents oder einer Patentanmeldung) sind, übertragen diese hiermit alle bestehenden und künftigen Schutzrechte Schutzrechtsanmeldungen, deren Gegenstand im Rahmen eines Anstellungs- und/oder Beratervertrages mit der Gesellschaft entwickelt wurde und in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fällt, mit allen Rechten und Pflichten ohne eine irgend geartete Gegenleistung auf die Gesellschaft. Die Alt-Gesellschafter verpflichten sich dabei, alle für die Umschreibung erforderlichen Unterlagen an die Gesellschaft zu übergeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf Aufforderung der Gesellschaft unverzüglich vorzunehmen Zustimmungen (insbesondere Abgabe von zur Umschreibung im Schutzrechtsregister und Unterzeichnung von Umschreibungsanträgen). Die Kosten der jeweiligen Umschreibung trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich etwaiger Schutzrechte von Mitarbeitern der Gesellschaft genauso verfahren wird. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Schutzrechtsanmeldungen weiter zu betreiben.
- 5.3 Die Alt-Gesellschafter sind verpflichtet, sämtliche Nutzungsrechte an im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft bisher entwickelten oder zukünftig zu entwickelnden urheberrechtsschutzfähigen Werken unentgeltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie ausschließlich (exklusiv) durch Abschluss von Übertragungsverträgen auf die Gesellschaft zu übertragen. Sofern die Alt-Gesellschafter Urheber an solchen Werken sind, räumen sie der Gesellschaft ein unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht ein. Sofern es sich bei solchen Werken um Software handelt, sind insbesondere auch die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Sourcecode und der sämtlichen mit der Software in Zusammenhang stehenden Dokumentation jeweils für alle vorhandenen Versionsstände zu übertragen bzw. einzuräumen und die Sourcecodes nebst Dokumentationen unverzüglich in geeigneter Weise an die Gesellschaft zu übergeben und zu übereignen.
- 5.4 Die Einräumung und Übertragung der in dieser Ziffer 5 genannten Rechte und der Verzicht auf die in dieser Ziffer 5 genannten Rechte sind Teil der Beitragspflichten der Alt-Gesellschafter als mittelbare bzw. unmittelbare Gesellschafter der Gesellschaft und durch diese Vereinbarung vollumfänglich abgegolten. Sofern die Einräumung und der Verzicht auf Rechte Diensterfindungen im Sinne des österreichischen Patengesetzes betreffen, bleiben dessen zwingenden Regelungen unberührt.

5.5 Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt, wobei die Regelungen dieser Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vorgehen.

6. Vorrang Gesellschaftervereinbarung

- 6.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft vorgehen. Im Falle von Widersprüchen verpflichten sich die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft soweit gesetzlich möglich entsprechend anzupassen.
- 6.2 Gesetzlich zwingende Rechte und Pflichten der Gesellschafter aus ihren Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bleiben von dieser Gesellschaftervereinbarung unberührt.

7. Beirat

- 7.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, für den Fall, dass das gesamte Investmentvolumen (Stammkapital und Einzahlungen in die Kapitalrücklage) der Companisto-Angel-Club-Gesellschafter und des SPVs EUR 500.000,00 erreicht oder überschreitet, auf in Textform mitgeteiltes Verlangen des Poolführers,
 - a) einen Beirat mit zunächst drei Mitgliedern für die Gesellschaft einzurichten,
 - b) die Anzahl der Mitglieder des Beirats nicht ohne Zustimmung des Poolführers zu erhöhen,
 - c) den Beirat sobald eingerichtet nicht ohne Zustimmung des Poolführers aufzulösen,
 - d) ein von dem Poolführer benanntes Beiratsmitglied in den jeweils aktuellen Beirat zu entsenden oder zu wählen und
 - e) das von dem Poolführer benannte Beiratsmitglied auf Verlangen des Poolführers wieder abzuberufen und unverzüglich durch ein neues vom Poolführer benanntes Beiratsmitglied zu ersetzen.

8. Reporting

- 8.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber den Gesellschaftern zur Durchführung des nachfolgenden Reportings:
- 8.2 Die Gesellschafter erhalten zu den auf der Plattform veröffentlichten Terminen
 - eine Aufstellung zum Umsatz, Rohertrag und EBIT der Gesellschaft (jeweils Zahlen und mit Soll-/Ist-Vergleich in Bezug auf die aktuelle Jahres-Finanzplanung) für das jeweils letzte abgelaufene Quartal sowie Text-Ausführungen zur Liquiditätssituation der Gesellschaft (ohne Nennung von Zahlen) und Ausführungen zu aktuellen Erfolgen, aktuellen Herausforderungen, außerordentlichen Ereignissen und nächsten Schritten und zu den Bereichen "strategische Ausrichtung & Produkt", "Marketing & Vertrieb" und "Presse" (jeweils ohne Zahlen) sowie "Personal" (mit Angabe der aktuellen Mitarbeiterzahl)

und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres

 eine aktualisierte Jahres-Finanzplanung auf Quartalsbasis für das laufende Kalenderjahr mit mindestens Planzahlen zu Umsatz, Rohertrag und EBIT der Gesellschaft

sowie bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr

- den Jahresabschluss der Gesellschaft bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und
- eine Mitteilung über den auf seine Geschäftsanteile entfallenden Gewinn.

- 8.3 Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen können den Gesellschaftern elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.
- 8.4 Jeder Gesellschafter hat über alle auf der Plattform als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Das SPV leitet das Reporting an die Companisto-SPV-Investoren weiter, welche sich wiederum verpflichtet haben, die Vertraulichkeit zu wahren.

9. Zustimmungserfordernisse

- 9.1 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass ungeachtet etwaiger gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Mehrheits- und weiterer Erfordernisse (ausgenommen gesetzlich zwingende Erfordernisse) die folgenden Gegenstände einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter wie folgt bedürfen:
- 9.2 Zustimmung von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter und Zustimmung von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen der Investoren bedürfen folgende Gegenstände:

Strukturmaßnahmen und Grundlagengeschäfte, insbesondere

- a) Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen);
- b) Mezzanine Finanzierungsverträge (insbesondere Wandeldarlehen, stille Beteiligungen, partiarische Darlehen, Wandelanleihen, Genussscheine und Genussrechte) und Einräumung von Gewinnrechten;
- Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft, Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens sowie die Beendigung bestehender sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- d) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG sowie wirtschaftlich äquivalente Maßnahmen;
- e) Zustimmung zu Unternehmensverträgen, welche die Grundlagen der Gesellschaft betreffen und für eine materielle Überlagerung des Gesellschaftsvertrages sorgen;
- f) Sonstige Satzungsänderungen;
- g) Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen;
- h) Außerplanmäßige Rückzahlung von Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen;
- i) Auflösung der Gesellschaft;
- j) Erwerb bzw. Errichtung, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Beteiligungen;
- k) Unmittelbare oder mittelbare Veräußerung oder Verpachtung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil (mindestens 50 Prozent des Vermögens einschließlich stiller Reserven);
- Abschluss und Änderungen von Geschäftsführer-Geschäftsordnungen sowie Beiratsordnungen und Beiratssatzungen und die Festlegung der Kompetenzen des Beirats, die Regelung seiner Tätigkeit und des Verfahrens seiner Beschlussfassung sowie die Festlegung der den Beiratsmitgliedern zu gewährenden Vergütung;
- m) Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge.
- 9.3 Zustimmung von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter und Zustimmung von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen der Investoren bedürfen folgende Gegenstände:

Außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen; insbesondere

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
- b) Gewährung von Krediten, Bürgschaften, Garantien etc. außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs (ausgenommen an Tochtergesellschaften);
- c) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (VSOP und ESOP);
- d) Bonuszahlungen an Geschäftsführer oder Gesellschafter.

10. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 10.1 Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn i) kein Vorkaufsrecht/Aufgriffsrecht nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ausgeübt wird und ii) ausgeübte Mitveräußerungsrechte (Tag-Along) berücksichtigt werden und iii) der Erwerber seinen Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung sowie im Falle einer Verfügung eines Companisto-Angel-Club-Gesellschafters zur Stimmbindungs- und Poolvereinbarung erklärt hat und iv) der Verfügung nicht wichtige, in der Person oder der Tätigkeit des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.
- 10.2 Verfügungen nach den Ziffern 11 (Mitveräußerungsrechte (Tag-Along)) und 12 (Mitveräußerungspflichten (Drag-Along)) bedürfen keiner Zustimmung der Gesellschaft.
- 10.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles an Dritte ist unzulässig und unwirksam.

11. Mitveräußerungsrechte (Tag-Along)

- Beabsichtigen ein oder mehrere Veräußernde Gesellschafter, Geschäftsanteile an der 11.1 Gesellschaft zu veräußern und liegt ein entsprechendes Angebot von dritter Seite ("Erwerber") vor, hat jeder Gesellschafter das Recht, von den Veräußernden Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Veräußerungsangebots (und Vorlage aller Vertragsbedingungen) gemäß § 12 (Vorkaufsrecht) des Gesellschaftsvertrages in Textform zu verlangen, dass die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu wirtschaftlich gleichen Bedingungen an den Erwerber mitveräußert werden, wenn gesellschaftsvertraglich und/oder eingeräumte Vorkaufs-Aufgriffsrechte ausgeübt werden nicht ("Mitveräußerungsrecht").
- 11.2 Für den Fall, dass die Veräußernden Gesellschafter sämtliche von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigen, bezieht sich das Mitveräußerungsrecht jedes Gesellschafters auf sämtliche von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile. Soweit die Veräußernden Gesellschafter nur einen Teil ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu übertragen beabsichtigen, erstreckt sich das Mitveräußerungsrecht nur auf denjenigen Teil der Beteiligung, der dem Verhältnis des von den Veräußernden Gesellschaftern zu übertragenden Teils ihrer Beteiligung zu deren Gesamtbeteiligung entspricht ("Mitveräußerungs-Beteiligungsquote").
- 11.3 Das Mitveräußerungsrecht kann von jedem Gesellschafter ganz oder teilweise geltend gemacht werden.
- 11.4 Ist der Erwerber nicht bereit, die ihm von den Veräußernden Gesellschaftern angebotenen Geschäftsanteile ("Veräußerer-Geschäftsanteile") sowie Geschäftsanteile, deren Mitveräußerung verlangt wurde ("Mitveräußerer-Geschäftsanteile") insgesamt zu erwerben, so sind die Veräußernden Gesellschafter verpflichtet, Veräußerer-Geschäftsanteile und Mitveräußerer-Geschäftsanteile im Verhältnis der Beteiligungen der jeweiligen Mitveräußerer und der Veräußernden Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft untereinander an den

Erwerber zu veräußern. Ist der Erwerber auch nicht bereit, die Mitveräußerer-Geschäftsanteile pro rata zu erwerben, muss die Veräußerung an den Erwerber unterbleiben.

- Die Veräußernden Gesellschafter sind vor einer Veräußerung und innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der maßgeblichen Erklärungsfrist gemäß Ziffer 11.1 verpflichtet, den Mitveräußerern unter Vorlage aller Vertragsbedingungen den gesamten Nennbetrag der Geschäftsanteile in Textform mitzuteilen, die der Erwerber insgesamt erwerben will. Falls der Erwerber nicht alle Geschäftsanteile erwerben will, deren Mitveräußerung die Mitveräußerer verlangen, haben die Mitveräußerer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterrichtung und Vorlage aller Vertragsbedingungen durch die Veräußernden Gesellschafter diesen gegenüber in Textform zu erklären, ob sie ihre Geschäftsanteile pro rata mitveräußern.
- 11.6 Die Veräußernden Gesellschafter verpflichten sich, alles zu unternehmen, damit die Mitveräußerer im Falle der Ausübung des Mitveräußerungsrechts ihre Mitveräußerer-Geschäftsanteil unter Einhaltung obenstehender Voraussetzungen an den Erwerber mitübertragen können und insbes. sämtliche in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen oder Erklärungen abzugeben.
- 11.7 Auf Veräußerungen an nahe Angehörige (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie (vor allem also Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern) sowie Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des Veräußernden Gesellschafter ist diese Ziffer 11 nicht anzuwenden.

12. Mitveräußerungspflichten (Drag-Along)

- 12.1 Im Falle eines Erwerbsangebots von dritter Seite zum Erwerb von mehr als 50 Prozent aller Geschäftsanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft können die Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter zu fassen ist, von jedem Gesellschafter eine anteilsgemäße Mitveräußerung seiner Geschäftsanteile verlangen. Dies gilt auch, wenn die Gegenleistung in liquiden Aktien bestehen, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.
- Die Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren sind nur dann verpflichtet, ihre an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile im Rahmen der Mitverkaufspflicht zu verkaufen und zu übertragen, wenn (i) der Kaufpreis für die Geschäftsanteile mindestens einen Betrag in Höhe des Nennwertes der von den Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren in das Stammkapital der Gesellschaft eingezahlten Beträge zuzüglich sämtlicher durch sie geleisteten Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft beträgt (der "Mindestpreis") und (ii) die Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren nicht mehr Garantien nebst Haftungsbeschränkungen als die übrigen Gesellschafter abzugeben verpflichtet sind, keinesfalls jedoch weitergehende Garantien als marktübliche Title-Garantien (jedoch keinerlei operative Garantien) und die Haftung der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren für einen Verstoß gegen Title-Garantien höchstens auf den Mindestpreis begrenzt ist.

13. Exit und einfache anrechenbare Liquidationspräferenzen

- 13.1 Wenn in einer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Geschäftsanteilsübertragungen mehr als 50 % aller Geschäftsanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft veräußert werden ("Exit"), wird der Veräußerungserlös nach Abzug etwaiger Veräußerungsnebenkosten für Berater, M&A-Berater, Investmentbanken o.ä. zwischen den veräußernden Gesellschaftern wie folgt aufgeteilt:
- 13.2 Zunächst steht jedem veräußerndem Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investor ein Betrag in Höhe des Nennwertes seiner Fehler! Verweisquelle konnte nicht

- **gefunden werden.**-Geschäftsanteile zuzüglich sämtlicher durch ihn im Zusammenhang mit der Übernahme seiner **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**-Geschäftsanteile geleisteten Zuzahlungen (einschließlich der Abtretung von Ansprüchen aus Wandeldarlehen an die Gesellschaft) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu ("Veräußerungserlösvorzug Stufe 1").
- 13.3 Reicht der Veräußerungserlös nicht aus, um den Veräußerungserlösvorzug Stufe 1 zu begleichen, wird der Veräußerungserlös an die veräußernden Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren anteilig im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt im Zusammenhang mit der Übernahme der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Geschäftsanteile eingezahlten Beträge (einschließlich sämtlicher geleisteter Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft) ausgeschüttet.
- 13.4 Von dem nach Abzug des Veräußerungserlösvorzugs Stufe 1 verbleibenden Veräußerungserlös steht sodann jedem veräußerndem Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investor ein Betrag in Höhe des Nennwertes seiner Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Geschäftsanteile zuzüglich sämtlicher durch ihn im Zusammenhang mit der Übernahme seiner Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Geschäftsanteile geleisteten Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu ("Veräußerungserlösvorzug Stufe 2").
- 13.5 Reicht der nach Abzug des Veräußerungserlösvorzugs Stufe 1 verbleibende Veräußerungserlös nicht aus, um den Veräußerungserlösvorzug Stufe 2 zu begleichen, wird der verbleibende Veräußerungserlös an die veräußernden Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren anteilig im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt im Zusammenhang mit der Übernahme der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Geschäftsanteile eingezahlten Beträge (einschließlich sämtlicher geleisteter Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft) ausgeschüttet.
- Der nach Abzug der Veräußerungserlösvorzüge Stufe 1 und 2 verbleibende Veräußerungserlös wird an die veräußernden Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Geschäftsanteile untereinander verteilt (die "Pro-Rata-Erlösverteilung"). Die Veräußerungserlösvorzüge Stufe 1 und 2 werden dabei auf die Pro-Rata-Erlösverteilung der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren und der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investoren angerechnet.
- 13.7 Soweit nicht alle von einem veräußernden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile veräußert werden, ist die gemäß dieser Ziffer 13 vereinbarte Allokation des Veräußerungserlöses soweit jeweils anwendbar pro rata um den nicht veräußerten Teil der von dem jeweiligen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile zu reduzieren. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für den Veräußerungserlösvorzug Stufe 1 und den Veräußerungserlösvorzug Stufe 2.
- 13.8 In Fällen des Tausches, der Einbringung, bei Verschmelzungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, im Fall eines Verkaufs von mehr als 50 % des zu Marktpreisen bewerteten Unternehmensvermögens (einschließlich Immaterialgütern und stillen Reserven) sowie bei vergleichbaren Veräußerungsvorgängen gelten die Bestimmungen in den Ziffern 13.1 bis 13.7 über die Erlösverteilung entsprechend.
- 13.9 Soweit die Gegenleistung in börsennotierten Anteilen besteht, ist der durchschnittliche Börsenkurs während der 30 Handelstage bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Tausches, der Einbringung, der Verschmelzung sowie vergleichbarer Veräußerungsvorgänge für die Erlösverteilung gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.7 maßgeblich. Als Zeitpunkt des Wirksamwerdens gilt insoweit der Zeitpunkt, ab dem über die als Gegenleistung erhaltenen Anteile, ohne Berücksichtigung etwaiger Lock-Up Vereinbarungen, verfügt werden kann.

- 13.10 In den übrigen Fällen, bei denen der Wert erhaltener Anteile maßgeblich ist, wird dieser Wert für Zwecke der Erlösverteilung nach den vorstehenden Grundsätzen für die Investoren und die übrigen Gesellschafter verbindlich durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft ermittelt.
- 13.11 Soweit die Gegenleistung bei einem Veräußerungsvorgang nicht in Barmitteln besteht, werden die Veräußerungserlösvorzüge Stufe 1 und Stufe 2 in erster Linie aus dem Geldanteil (falls vorhanden) gezahlt, den der Veräußerungserlös umfasst, und danach (in Bezug auf die noch nicht erfüllten Veräußerungserlösvorzüge Stufe 1 und Stufe 2) durch anteilige Übertragung der Vermögenswerte, die der Veräußerungserlös umfasst.
- 13.12 Die Parteien sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die vorstehende Erlösverteilung nach Möglichkeit durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Erwerber der veräußerten Geschäftsanteile oder mit sonstigen Vertragspartnern sichergestellt wird.
- 13.13 Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft ist das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen in den Ziffern 13.1 bis 13.7 unter den Gesellschaftern zu verteilen.

14. Verwässerungsschutz (Narrow-Based Weighted-Average Anti-Dilution-Regelung)

- Erfolgen im Anschluss an die letzte für die Finanzierungsphasen I und II vorgesehenen Kapitalerhöhungen, mit der ein Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investor Gesellschafter der Gesellschaft wird, innerhalb von 24 Monaten weitere Stammkapitalerhöhungen ("Weitere Finanzierungsrunden"), so ist jeder Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.-Investor ("Geschützter Gesellschafter") nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 14 gegen übermäßige "Verwässerung" in der Weiteren Finanzierungsrunde geschützt. Der Schutz greift, sofern bei Weiteren Finanzierungsrunden der Gegenwert für je EUR 1,00 des Nennbetrags eines übernommenen Geschäftsanteils (Nennbetrag des Geschäftsanteils plus auf das Stammkapital zu leistende Einzahlungen in die Kapitalrücklage und sonstige etwaige Leistungen, einschließlich Forderungsverzicht, "Gegenwert") niedriger ist ("Niedrigerer Gegenwert") als der Gegenwert, den der Geschützte Gesellschafter bei seiner Aufnahme in die Gesellschaft aufbringen musste ("Down Round"). Zur Vermeidung von Zweifeln: Eine Verpflichtung zur Durchführung Weiterer Finanzierungsrunden besteht nicht.
- Im Fall einer Down Round wird dem Geschützten Gesellschafter die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung ("Kompensierende Geschäftsanteilsausgabe") so viele Geschäftsanteile (von je EUR 1,00 nominal) zum Nennwert zu übernehmen, wie erforderlich sind, um den Geschützten Gesellschafter so zu stellen, als wäre er der Gesellschaft zu einer Bewertung beigetreten, die dem gewichteten arithmetischen Mittel zwischen der Bewertung der Down Round und der Bewertung der Finanzierungsrunde, durch die der Geschützte Gesellschafter aufgenommen worden ist ("Aufnahme-Finanzierungsrunde") entspricht ("gewichtetes arithmetisches Mittel"). Die Gewichtung ergibt sich dabei aus den jeweiligen Volumina der Aufnahme-Finanzierungsrunde und der Down Round, d.h. aus dem Gesamtbetrag, der jeweils auf Grundlage einer identischen Unternehmensbewertung in zeitlichem Zusammenhang von der Gesellschaft eingeworben wird.

Das Gewichtete Arithmetische Mittel berechnet sich damit als

$$\bar{x} = \frac{IB_1 + IB_{DR}}{n_1 + n_{DR}}$$

mit

*IB*₁ Gesamt-Investitionsbetrag Aufnahme-Finanzierungsrunde,

*IB*_{DR} Gesamt-Investitionsbetrag Down Round,

 n_1 Gesamtanzahl Geschäftsanteile, die in der Aufnahme-Finanzierungsrunde erworben werden,

n_{DR} Gesamtanzahl Geschäftsanteile, die in der Down Round erworben werden,

wobei der Gesamt-Investitionsbetrag jeweils als Produkt von Preis pro Geschäftsanteil p (Gegenwert für Anteilserwerb, s.o.) und Anzahl n aller jeweils ausgegebenen Anteile errechnet wird.

Die Anzahl Geschäftsanteile $n_{komp.}$, die der Geschützte Gesellschafter zum Nominalwert erwerben darf, berechnet sich auf dieser Grundlage als

$$n_{komp.} = \frac{(p_1 - \bar{x}) * n_{GG,1}}{\bar{x} - 1}$$

mit

p₁ Gegenwert für Anteilserwerb in der Aufnahme-Finanzierungsrunde und

 \bar{x} Gewichtete Arithmetische Mittel (siehe oben)

 $n_{GG,1}$ Anzahl der vom Geschützten Gesellschafter in der Aufnahme-Finanzierungsrunde erworbenen Anteile.

Rechenbeispiel: Es wird eine Aufnahme-Finanzierungsrunde durchgeführt, in der insgesamt 100.000 Anteile zu einem Gegenwert von je EUR 10,00 ausgegeben werden (d.h. der Gesamt-Investitionsbetrag beträgt EUR 1.000.000,00). Ein Geschützter Gesellschafter erwirbt in dieser Runde 1.000 Anteile (Individual-Investitionsbetrag EUR 10.000,00).

Danach findet eine Finanzierungsrunde zu einem Gegenwert je Anteil von EUR 8,00 statt (Down Round), bei der insgesamt 50.000 Anteile ausgegeben werden (Gesamt-Investitionsbetrag EUR 400.000,00).

Wenn der Geschützte Gesellschafter seinen Verwässerungsschutz in Anspruch nehmen möchte, hat er das Recht, in einer Kompensierenden Geschäftsanteilsausgabe so viele Anteile zusätzlich zum Nominalwert zu erwerben, so dass er so gestellt wird, als hätte er sämtliche Anteile zu einer Bewertung erworben, die dem Gewichteten Arithmetischen Mittel beider Gegenwerte der Finanzierungsrunden entspricht.

Das Gewichtete Arithmetische Mittel beträgt in diesem Beispiel:

(EUR 1.000.000,00 + EUR 400.000,00) / (100.000,00 + 50.000,00) = EUR 9,333.

Der Geschützte Gesellschafter darf damit zusätzlich

$$((10-9,333)*1.000)/(9,333-1) = 80$$
 Anteile

zum Nominalwert von je EUR 1 erwerben.

Er hätte dann insgesamt EUR 10.080,00 investiert und 1.080 Anteile erworben (Probe: EUR 10.080,00 / 1.080 = EUR 9,333).

- 14.3 Ziffern 14.1 und 14.2 kommen nicht zur Anwendung, wenn
 - (1) eine Kapitalerhöhung aus Mitteln der Gesellschaft erfolgt;
 - (2) eine Kapitalerhöhung ausschließlich zur Ausgabe neuer Geschäftsanteile im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt; oder
 - (3) die Kapitalerhöhung ausschließlich im Zusammenhang mit einem Börsengang der Gesellschaft erfolgt.
- 14.4 Gesellschaft und die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass zusammen mit der Verwässernden Kapitalerhöhung gleichzeitig die Kompensierende Geschäftsanteilsausgabe beschlossen und vollzogen wird. Eine Pflicht des Geschützten Gesellschafters zur Übernahme von Geschäftsanteilen besteht nicht.

14.5 Kommt eine Kompensierende Geschäftsanteilsausgabe nicht zustande, tragen diejenigen Gesellschafter, die für das Nichtzustandekommen der Kompensierenden Geschäftsanteilsausgabe verantwortlich sind, dafür Sorge, dass Geschäftsanteile an der Gesellschaft in entsprechender Höhe – aus dem Bestand dieser Gesellschafter oder Dritter – an die Geschützten Gesellschafter übertragen werden, wie erforderlich sind, um den Verwässerungsschutz gemäß diesen Regelungen zu bewirken.

15. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm (VSOP)

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass Mitgliedern des Managements, Angestellten, Beiräten und/oder Beratern der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft im Rahmen eines marktüblichen Virtual Stock Options Plans (VSOP) virtuelle Optionen der Gesellschaft eingeräumt werden dürfen, die sie so stellen als wenn sie insgesamt bis zu 10,00 Prozent des nach Durchführung der Kapitalerhöhung der Finanzierungsphase II bestehenden Stammkapitals der Gesellschaft halten würden. Die Gesellschafter nehmen eine entsprechende wirtschaftliche pro rata Verwässerung ihrer Beteiligungsquoten in Kauf. Ziffer 14 findet keine Anwendung.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Die Parteien werden den Inhalt dieser Vereinbarung sowie den Inhalt aller diesbezüglichen Vertragsverhandlungen und alle ihnen im Zusammenhang damit in beliebiger Weise (einschließlich in elektronischer Form oder mündlich) zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen ("Vertrauliche Informationen") streng vertraulich behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung keinem Dritten offenlegen.
- 16.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich
 - a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder
 - b) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören.
- 16.3 Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich ohne Verschulden einer Partei öffentlich bekannt werden.
- 16.4 Die Parteien werden die vertraulichen Informationen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt gegen den unberechtigten Zugriff Dritter schützen.
- Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorganen, Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern und Mitarbeitern ("Beauftragte") zugänglich zu machen, soweit diese die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Der Poolführer und das SPV sind ferner berechtigt vertrauliche Informationen an mit ihnen verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB weiterzugeben. Jede Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.
- Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die Parteien oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die jeweilige Partei unverzüglich hierüber informieren und in Abstimmung mit den anderen Parteien alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen.
- Die Parteien werden bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten, insbesondere die Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische

Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

17. Wettbewerbsverbot

- 17.1 Die Gründer unterliegen für die Dauer ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im jeweils anwendbaren Tätigkeitsbereich der Gesellschaft in den jeweiligen räumlichen Märkten, in denen die Gesellschaft während der Dauer des Wettbewerbsverbots tätig ist ("Wettbewerbsgebiet"), einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen weder mittelbar noch unmittelbar, weder für eigene noch für fremde Rechnung im Wettbewerbsgebiet irgendeine Tätigkeit entfalten oder Rechtsbeziehungen eingehen, die im Wettbewerb zu den von der Gesellschaft und/oder ihren Tochtergesellschaften betriebenen Geschäften steht oder die einen solchen Wettbewerb fördern. Von dem Wettbewerbsverbot erfasst ist auch die Beteiligung (auf eigene oder auf fremde Rechnung) an einem Unternehmen, das in irgendeiner Weise mit dem von der Gesellschaft und/oder seinen Tochtergesellschaften betriebenen Unternehmen konkurriert. Von den vorstehend geregelten Beschränkungen ausgenommen sind Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften bis zu einer Höhe von 5,0 Prozent des Grundkapitals.
- 17.2 Scheidet ein Gründer unmittelbar oder mittelbar aus der Gesellschaft aus oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen ("Ausscheiden"), so unterliegt er für die Dauer eines Jahres ab seinem Ausscheiden einem Wettbewerbsverbot gemäß Ziff. 17.1.
- 17.3 Den Gründern kann Befreiung von dem in dieser Ziffer 17 geregelten Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter unter Ausschluss des jeweils betroffenen Gesellschafters.
- 17.4 Im Falle des Ausscheidens eines Gründers unterliegt er für die Dauer eines Jahres ab seinem Ausscheiden einem Abwerbeverbot. Untersagt ist (i) das Anwerben von Personen, die Kunden der Gesellschaft sind oder waren, zu dem Zweck, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, welche Waren und Dienstleistungen, die von der Gesellschaft verkauft oder erbracht werden, ähnlich sind oder hiermit in Wettbewerb stehen sowie (ii) Anbieten einer Anstellung für einen Angestellten der Gesellschaft.

18. Beitritt des SPV

18.1 Das SPV tritt dieser Vereinbarung mit gesonderter Erklärung bei. Die übrigen Parteien stimmen bereits hiermit dem Beitritt zu. Der Poolführer wird mit der Entgegennahme der Beitrittserklärung beauftragt. Er hat die Beitrittserklärung dann anzunehmen, wenn das SPV wirksam und unwiderruflich Gesellschafter der Gesellschaft geworden ist. Es wird klargestellt, dass diese Gesellschaftervereinbarung vor dem Beitritt des SPV zwischen den übrigen Parteien gilt.

19. Bruchteile; Kaufmännische Rundung

19.1 Ergeben sich bei Berechnungen im Zuge der Anwendung dieser Gesellschaftervereinbarung oder bei der Anwendung des gesetzlichen Bezugsrechts Bruchteile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, so ist kaufmännisch auf ganze Geschäftsanteile zu runden.

20. Zuwiderhandeln gegen die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung

20.1 Ein Zuwiderhandeln gegen die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung stellt iSd § [Bestimmung des Gesellschaftsvertrages / Ausschluss eines Gesellschafters] einen wichtigen Grund dar, und die übrigen Gesellschafter sind nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, von zuwiderhandelnden Gesellschafter die Abtretung seines Geschäftsanteiles im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zueinander zu verlangen.

20.2 Ferner unterliegt der Gesellschafter im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung unbeschadet eventueller Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe muss, um angemessen zu sein, insbesondere mindestens die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils erreichen, den ein verstoßender Gesellschafter im jeweiligen Zeitpunkt durch den Verstoß erlangt bzw. erlangen könnte. Die Vertragsstrafe fließt den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Die Vertragsstrafe wird der Höhe nach durch einen Schiedsgutachter festgesetzt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein. Er wird von der Gesellschaft benannt. Die Kosten seiner Beauftragung trägt der verstoßende Gesellschafter.

21. Aufhebung bestehender Gesellschaftervereinbarungen

21.1 Die Alt-Gesellschafter heben hiermit jegliche vor Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung zwischen ihnen abgeschlossenen Gesellschaftervereinbarungen in Bezug auf Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf. Dies gilt für alle Gesellschaftervereinbarungen, die zwischen einzelnen oder allen Alt-Gesellschaftern abgeschlossen wurden.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus dieser Gesellschaftervereinbarung ohne Zustimmung der jeweils anderen Parteien zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.
- 22.2 Soweit diese Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden sämtliche Gebühren, Abgaben, Rechnungsprüfungskosten und sonstige Kosten dieser Gesellschaftervereinbarung und ihrer Umsetzung und/oder der Durchführung der Kapitalerhöhung von der Gesellschaft getragen. Dies gilt auch für die Kosten der Beitrittserklärung des SPV. Im Übrigen tragen alle Parteien die ihnen entstandenen Kosten selbst.
- 22.3 Änderungen dieser Gesellschaftervereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bedürfen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 22.3.
- 22.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen sollen von den ordentlichen österreichischen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- 22.5 Sollte eine Bestimmung dieser Gesellschaftervereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Gesellschaftervereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat.

Die nachfolgenden Dokumente beziehen sich auf das SPV (Companisto Trust Service XVII GmbH) (und nicht auf die Zielgesellschaft).

Gesellschaftsvertrag

der

Companisto Trust Service XVII GmbH

("Gesellschaft")

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Companisto Trust Service XVII GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens und einziger Zweck der Gesellschaft ist es ausschließlich, Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen (Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 36 Kapitalanlagegesetzbuch). Andere Aktivitäten sind ausgeschlossen, ebenso die Aufnahme von Fremdkapital.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1.
- (3) Von dem Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Companisto Holding GmbH 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafter sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie für Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegt, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In Eilfällen, in denen die erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig vorab eingeholt werden kann, dürfen die Geschäftsführer ausnahmsweise auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung handeln, wenn dies notwendig ist, um wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abzuwenden. In diesem Fall haben die Geschäftsführer die Gesellschafter unverzüglich über das vorgenommene Geschäft zu informieren und dabei auch den Grund der Eilbedürftigkeit darzutun.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt.
- (6) Die vorstehenden Absätze (1) bis (5) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des stimmberechtigten Kapitals entsprechen, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland oder an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten werden, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater sein muss. Der Vertreter hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung zu seiner Beratung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschafterversammlung von dem anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafter geleitet.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von einer Woche nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung in Übereinstimmung mit Absatz (2) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das in Satz 1 bestimmte Quorum beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (3) Der Versammlungsleiter hat nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis festzustellen, den Beschluss zu verkünden und dies im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
- (4) Beschlüsse der Gesellschaft werden, soweit nicht das Gesetz die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zwingend vorsieht, im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) gefasst. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt einer Beschlussvorlage (Textform ausreichend) zu erfolgen. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich (Textform ausreichend) niederzulegen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls nach § 7 Absatz (7) angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 9 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss mit Anhang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nebst – soweit gesetzlich erforderlich dem Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und - soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss mit Anhang, einen etwaigen Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen (Textform ausreichend).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 10 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.
- (2) Vereinbarungen der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Formvorschrift.

§ 12 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.04.2021 15:53	Nummer der Firma: HRB 121619
-Ausdruck-	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Firma:

Companisto Trust Service XVII GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Frankfurt am Main

Geschäftsanschrift: Köpenicker Straße 154, 10997 Berlin

c) Gegenstand des Unternehmens:

einziger Zweck der Gesellschaft ist es ausschließlich, Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen (Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 36 Kapitalanlagegesetzbuch). Andere Aktivitäten sind ausgeschlossen, ebenso die Aufnahme von Fremdkapital

3. Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Rhotert, David, Berlin, *09.10.1980 Geschäftsführer: Zwinge, Tamo, Berlin, *16.09.1980

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 14.12.2020 Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.03.2021

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.04.2021 15:53	Nummer der Firma: HRB 121619	
-Ausdruck-	Seite 2 von 2		

7. a) Tag der letzten Eintragung:

29.03.2021

Liste der Gesellschafter der Companisto Trust Service XVII GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main

Gesellschafter a) Name/Firma b) Sitz c) Register- nummer	lfd. Nummer der Geschäftsanteile	Anzahl der Geschäftsan teile	Nennbetrag der Geschäftsan teile (in EUR)	Beteiligung der einzelnen Geschäftsanteile am Stammkapital (in %)	Gesamtumfang der Beteiligung des Gesellschafters am Stammkapital (in %)
a) Companisto Holding GmbH b) Berlin c) AG Charlotten- burg, HRB 141442 B	1 bis 25.000	25.000	1,00	0,004	100
Stammkapital (in EUR):		25.000,00			-

Berlin, den 14. Dezember 2020

gez. D. Rhotert	
David Rhotert	_